

Änderungsdokumentation zu den „Anlagen zum Pflichtenheft“ Version 2025.1 – 28.11.2024

Änderungsprotokoll über inhaltliche Änderungen zu den Anlagen - Änderungen seit Version 2024.2-

Grundsätzlicher Hinweis:

Seit dem Jahr 2021 bedürfen Änderungen des Pflichtenheftes der Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Deshalb verbleiben als Anlagen zum Pflichtenheft nur diejenigen Anlagen, auf die im Pflichtenheft explizit verwiesen wird.
Alle anderen (bisherigen) Anlagen zum Pflichtenheft wurden entfernt.

Inhaltsverzeichnis – Anlagen zum Pflichtenheft

| | |
|---|---|
| <p>⇒ Die Anlagen 01, 04 bis 10, 12, 18, 20, 23 bis 26, 28 bis 30, 29, 30, 33, 34, 36, 38, 46, 50, 51, 56, 60, 70 und 90 wurden entfernt</p> | <p>⇒ Als „Anlagen zum Pflichtenheft“ verbleiben folgende Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 03 Fehlzeitenkatalog/-index • Anlage 04a Beschäftigte Rentner • Anlage 11 Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats • Anlage 19 Datenaustausch Entgeltersatzleistungen • Anlage 21 Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV • Anlage 22 Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit • Anlage 45 Landwirtschaftliche Krankenversicherung |
|---|---|

Anlage 04a **Beschäftigte Rentner**

| | |
|--|--|
| ⇒ Anpassung der Prüfkriterien - Wegfall des Prüfkriteriums 025 | |
|--|--|

Anlage 21 **Inhalt Entgeltunterlagen**

| | |
|---|--|
| ⇒ Anpassungen aufgrund neuem Zusatzmodul Qualifizierungsgeld | |
|---|--|

Anlage 22 **Entgeltunterlagen Verfahrenssicherheit**

| | |
|---|--|
| ⇒ Anpassungen aufgrund neuem Zusatzmodul Qualifizierungsgeld | |
|---|--|

Anlage 45 **Anlage Landwirtschaftliche Krankenversicherung**

| | |
|---------------------------------------|--|
| ⇒ Wiederaufleben der Anlage 45 | |
|---------------------------------------|--|

Anlagen zum Pflichtenheft

Inhaltsübersicht

- Anlage 03 Fehlzeitenkatalog/Fehlzeitenindex
- Anlage 04a Beschäftigte Rentner
- Anlage 11 Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats
- Anlage 19 Datenaustausch Entgeltersatzleistung (DTA EEL)
- Anlage 21 Inhalt der Entgeltunterlagen
- Anlage 22 Inhalt der Entgeltunterlagen für Modul Verfahrenssicherheit
- Anlage 45 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Fehlzeitenkatalog/- index

SV-relevante Fehlzeiten

Die Fehlzeiten von Beschäftigten sind vom Arbeitgeber aufzuzeichnen, damit bei Teilentgeltzahlungszeiträumen die Beschäftigungszeit ermittelt wird und dadurch die Sozialversicherungstage zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung errechnet werden können. Aus den Aufzeichnungen müssen die Kalenderdaten und die Art der Fehlzeit ersichtlich sein.

Um die Sicherheit des Abrechnungsverfahrens wesentlich zu erhöhen, ist die Steuerung über einen Fehlzeitschlüssel vorzunehmen. Die Bewertung der Fehlzeitenarten mit ihren Auswirkungen auf die Ermittlung der Sozialversicherungstage, die Dauer der Mitgliedschaft und die Abgabe der Meldungen wird damit maschinell durchgeführt.

Durch eine weitere maschinelle Prüfung, die verhindert, dass der Kalendermonat nach dem Beginn einer sozialversicherungsrechtlich relevanten Fehlzeit und der Kalendermonat vor der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer solchen Fehlzeit

- mit laufendem beitragspflichtigem Entgelt und
- mit Sozialversicherungstagen

belegt ist, können darüber hinaus mögliche Handlingfehler des Anwenders weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmen von diesem Grundsatz „gewährte Arbeitgeberleistungen während des Bezugs von Sozialleistungen und Nichtanwendung des § 23c SGB IV“ können durch ergänzende Parametrisierung der vorhandenen Lohnartenschlüssel berücksichtigt werden.

Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Fehlzeiten sind in dieser Anlage dargestellt.

Verschlüsselung der sv-relevanten Fehlzeiten

Bei Verwendung der Fehlzeitschlüssel sind folgende Schritte zu vollziehen:

- ⇒ Erfassen des Beginns und der Art der Fehlzeit (Fehlzeitschlüssel).
- ⇒ Maschinelle Ermittlung der SV-Tage für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.
- ⇒ Maschinelle Überwachung, ob ein Meldegrund im Sinne des Melderechts vorliegt.
- ⇒ Erstellen der Unterbrechungs- oder Abmeldung.
- ⇒ Erfassen des Endes der Fehlzeit.

Zusätzlich wird die Sicherheit des Abrechnungsverfahrens erhöht, wenn

- ⇒ eine Plausibilitätsprüfung zwischen Fehlzeitendefinition und Lohnartendefinition erfolgt.

Verschlüsselung der optionalen bzw. für Module erforderlichen Fehlzeiten

Art der bezahlten oder unbezahlten Fehlzeit

⇒ Schlüssel 10.1 bis 10.07 der Fehlzeiten/Index

Verschlüsselung der betriebsinternen Fehlzeiten

Frei zur Verwendung für den Anwender

⇒ Schlüssel 20 bis 25 der Fehlzeiten/Index

Unfallversicherung

Die Auswirkungen der Fehlzeiten auf die Feststellung der UV-Stunden als Sollarbeitsstunden oder bei Anwendung des Vollarbeiterrichtwertes für den elektronischen Lohnnachweis (LN DIGITAL) werden in einer gesonderten Spalte dargestellt.

Ist-Stunden:

Werden die Stunden für den LN DIGITAL nach den tatsächlich geleisteten Stunden ermittelt, erfolgt durch die nachfolgend aufgeführten Fehlzeiten keine Kürzung dieser Stunden.

Sollarbeitsstunden:

Sofern sich eine Fehlzeit auf die Feststellung der UV-Stunden auf Basis der Sollarbeitsstunden auswirkt, befindet sich zu der jeweiligen Fehlzeit ein entsprechender Hinweis.

Vollarbeiterrichtwert (VARW)

Sofern sich eine Fehlzeit auf die Feststellung der UV-Stunden auf Basis des VARW auswirkt, befindet sich zu der jeweiligen Fehlzeit ein entsprechender Hinweis.

Bei der Berechnung des VARW sind

- Samstage/Sonntage
- Feiertage
- durchschnittliche Urlaubstage und
- durchschnittliche Krankheitstage mit Lohnfortzahlung

bereits berücksichtigt.

Daher dürfen bei entsprechenden Fehlzeiten die UV-Stunden nach Vollarbeiterrichtwert nicht gekürzt werden.

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 1.1 | Zahlung von Kinder-Krankengeld bzw. -Verletztengeld | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG (§ 45 SGB V) (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) (§§ 223, 224 SGB V) | Meldesachverhalt nicht gegeben, wenn SV-Tage anfallen, Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt. (§ 9 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 1.5 | Pflegezeit mit vollständiger Freistellung <i>Anmerkung: kurzzeitige Pflege nach § 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10</i> Bei Umsetzung des Moduls „BEA“ ist anstelle dieser Fehlzeit die Fehlzeit 10.11 oder die Fehlzeit 10.12 zu verwenden | Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG (§§ 3, 4 PflegeZG) | – Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht – Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe = 10)* * gem. BE vom 24./25.11.2009 (§§ 6 und 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|--|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 1.6 | <p>Ende Bezug Krankengeld (Aussteuerung) / Beginn Bezug Arbeitslosengeld</p> <p><i>Anmerkung: Erhält der Beschäftigte nach dem Leistungsablauf Krankengeld (= Aussteuerung) kein Arbeitslosengeld, ist die Fehlzeit 2.8 zu verwenden.</i></p> | <p>Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG</p> <p>Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23./24.11.2011</p> | <p>– Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht</p> <p><i>Anmerkung: Bei Wiederaufnahme der Arbeit (der versicherungspflichtigen Beschäftigung) ist eine Anmeldung mit Grund „10“ abzugeben.</i></p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.1 | Unbezahlter Urlaub ¹ | SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG (§ 7 Abs. 3 SGV IV) | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.2.0 | Unbezahlte Fehlzeit (z.B. unentschuldigtes Fehlen/ Arbeitsbummelei etc.) <i>(vom Arbeitnehmer zu vertretene Fehlzeit)</i> <i>Hinweis:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Fehlzeit fließt im Modul „EEL“ in den DBMU ein. - Wird die 325 EUR-Grenze (Geringverdienergrenze) wegen dieser Fehlzeit nicht mehr überschritten, bleibt es gleichwohl bei der anteiligen Beitragstragung. | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

¹ Modul: Behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V; § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI):
Kürzung der Mindestbemessungsgrundlagen erforderlich; Besprechungsergebnis vom 15./16.04.1997

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.2.1 | Wochenende oder Feiertage ohne Entgelt gem. BE 13./14.10.2009 TOP 9 (vom Arbeitnehmer nicht zu vertretene Fehlzeit) <i>Hinweis:</i> Diese Fehlzeit fließt im Modul „EEL“ in den DBMU ein. | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.3 | Unrechtmäßiger Streik | dto. | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.4 | Pflege eines kranken Kindes ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt, keine Zahlung von Kinder-Krankengeld | SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 2.5 | arbeitsunfähig erkrankte privat Krankenversicherte <u>ohne</u> <u>Krankentagegeld</u> | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.6 | Arbeitsunfähigkeitszeiten bei Personen, die eine volle Erwerbsminderungs- oder Altersvollrente erhalten, über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus. ² | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.7 | Arbeitsunfähigkeitszeiten bei geringfügig entlohnten Beschäftigten über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus. | SV-Tage laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!) (§ 7 Abs. 3 SGV IV) Bei Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage (RV) erfolgt anteilige Kürzung (Geringfügigkeits-Richtlinien, Abschnitt C, 3.2.1) | bei mehr als 1 Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

² Modul: Behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V; § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI):
Kürzung der Mindestbemessungsgrundlagen erforderlich, Besprechungsergebnis vom 15./16.04.1997,

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.8 | <p>Aussteuerung (Ende Krankengeldbezug) ohne anschließenden Arbeitslosengeldbezug</p> <p>Wird in direktem Anschluss an den Krankengeldbezug Arbeitslosengeld bezogen, ist die Fehlzeit 1.6 zu verwenden</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | | (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | |
| 2.9 | Einstellung Entgeltersatzleistung (Ende Krankengeld) wegen voller Erwerbsminderungsrente | dto. | • dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | §§ 192 Abs. 1 Nr. 2, 223, 224 SGB V | | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.10 | <p>Kurzzeitige Arbeitsverhinderung wegen Pflege ohne Bezug von Pflegeunterstützungsgeld</p> <p>(bis zu 10 Arbeitstage)</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bezug von Pflegeunterstützungsgeld ist die Fehlzeit 4.6 zu verwenden.</p> <p>Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) „05“ (= unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG)</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen weiter; in Monaten mit 30 SV- Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG</p> <p>(§ 2 PflegeZG)</p> | <p>Meldesachverhalt grundsätzlich nicht gegeben, weil max. 10 Arbeitstage möglich sind.</p> <p>Bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt (ggf. durch Zusammenrechnung mit anderen Fehlzeiten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe = 34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe = 13) <p>(§§ 6 und 8 DEÜV)</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| 2.11 | <p><u>Unwiderrufliche</u> Freistellung</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen weiter; in Monaten mit 30 SV- Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung zum Ende der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 30) | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden_</p> <p><u>Keine</u> UV-Pflicht für laufendes Entgelt;</p> <p>EGA ist UV-Entgelt, es ist der nächsten UV-Jahresmeldung zuzuordnen.</p> |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 3.1 | rechtmäßiger Streik | SV-Tage laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat). Mitgliedschaft läuft unbegrenzt (bis Streik-Ende) weiter; Anwendung der Monats-BBG, bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=35) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit • (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 SGB V | § 6 DEÜV, § 8 DEÜV | |
| 3.2 | Aussperrung | SV-Tage laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat). Mitgliedschaft läuft unbegrenzt (bis Streik-Ende) weiter; Anwendung der Monats-BBG, bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=35) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 SGB V | § 6 DEÜV, § 8 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 3.3 | Entgeltfortzahlung, (mit und ohne AU- Bescheinigung) <u>Hinweis:</u> Die Fehlzeit ist nur zu verwenden, wenn eine attestierte AU vorliegt. Für Zeiten ohne attestierte AU ist die Fehlzeit 10.3 zu verwenden. | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen. | |
| 3.4 | Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebsspende | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden. BE-Beitragseinzug vom 14./15.11.2012 TOP 9 und RS vom 15.11.2012 | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen. | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.1 | Bezug von Krankengeld oder <u>Krankentagegeld für privat Krankenversicherte</u> | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung / des Krankentagegeldes | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |
| 4.2 | Bezug von Verletztengeld | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |
| 4.3 | Bezug von Übergangsgeld | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.4 | Bezug von Versorgungskrankengeld Hinweis: Im DTA EEL ist bei dieser Fehlzeit zwingend der Abgabegrund „01“ (Krankengeld) zu verwenden. | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 4.5 | Mutterschutzfrist | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 4.6 | Bezug von Pflegeunterstützungsgeld gültig ab 01.01.2015 | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | Meldesachverhalt grundsätzlich nicht gegeben, weil der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf max. 10 Arbeitstage begrenzt ist. § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.9 | <p>Bezug von Krankengeld wegen Pflege eines schwerstkranken Kindes</p> <p><u>Anmerkung:</u> Fehlzeit entspricht beitrags- und melderechtlich der Fehlzeit 4.1</p> <p>Wegen Pflege des schwerstkranken Kindes wird aber eine andere ärztliche Bescheinigung vorgelegt.</p> <p>Im EEL-Verfahren ist auch für diese Fehlzeit eine Bescheinigung mit Grund 01 (Krankengeld) zu erstellen</p> | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt.</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | <p>§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V §§ 223, 224 SGB V § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV</p> | <p>(§ 9 DEÜV)</p> | |
| 4.10 | <p>Bezug einer Entgeltersatzleistung wegen Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Blutstammzellen, Organ- oder Gewebsspende</p> <p><u>Anmerkung:</u> keine Entgeltbescheinigung im EEL-Verfahren; aber DBVO möglich</p> | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt.</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | <p>§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V §§ 223, 224 SGB V § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV</p> | <p>(§ 9 DEÜV)</p> | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.11 | Bezug von Krankengeld wegen Mitaufnahme als Begleitperson im Krankenhaus | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt</p> <p>Dieser Fehlzeitschlüssel ist frühestens für Fehlzeiten ab dem 01.11.2022 zu verwenden (§ 44b SGB V).</p> <p><u>Hinweis für den DTA EEL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigungen für die Berechnung dieses Krankengeldes sind ab dem 01.01.2023 mit dem Grund der Abgabe „04“ zu erstellen. • Für in der Zeit vom 01.11.2022 bis zum 31.12.2022 erstellte Bescheinigungen ist der Grund der Abgabe „01“ zu verwenden. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, BE vom 12./13.5.1992 | § 9 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 5.1 | Elternzeit | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, BE vom 12./13.5.1992 | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=52) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 6.1 | Wehrdienst bis 31.12.2011 / freiwilliger Wehrdienst | wenn Teilzahlungszeiträume auftreten: Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG §§ 193, 223 SGB V | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=53) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 6.2 | Zivildienst bis 31.12.2011 / Bundesfreiwilligendienst | dto. §§ 193, 223 SGB V | dto. § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 6.3 | Wehrübung | dto. §§ 193, 223 SGB V | dto. § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 6.4 | Eignungsübung | dto. §§ 193, 223 SGB V | dto. § 9 DEÜV | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 8.1 | Krankengeld in Höhe des KUG / S-KUG | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG;</p> <p>Voraussetzung ist, dass der einzelne Tag <u>komplett</u> mit Krankengeld belegt ist.</p> <p>Für Tage, die gleichzeitig mit Arbeitsentgelt / Entgeltfortzahlung und Krankengeld belegt sind, ist die Fehlzeit 3.3 zu verwenden.</p> | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, | § 9 DEÜV | |

Hinweise:

Treffen mehrere Fehlzeiten unmittelbar aufeinander, ist gemäß der „Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.03.2013 zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt“ (§ 7 Abs. 3 SGB IV) zu verfahren.

Danach gilt für mehrere unmittelbar anschließende Unterbrechungstatbestände in Bezug auf das Erreichen oder Überschreiten des Monatszeitraums des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV Folgendes:

- Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art:
 - z. B. unbezahlter Urlaub im Anschluss an den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder an die Elternzeit
 - keine Zusammenrechnung der Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen

- Unterbrechungstatbestände gleicher Art:
 - z. B. unbezahlter Urlaub und andere unbezahlte Fehlzeiten (z.B. unentschuldigtes Fehlen / Arbeitsbummelei)
 - die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen sind zusammenzurechnen
 - unbezahlter Urlaub im Anschluss an einen Streik
 - die Zeit des rechtmäßigen Arbeitskamps ist auf die Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV anzurechnen

Die Abrechnung von laufendem Arbeitsentgelt ist während einer offenen Fehlzeit nicht zulässig.

Sofern arbeitgeberseitige Leistungen (Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung wie z. B. Sachbezüge, Firmen-/ Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, Kontoführungsgebühren, Zinersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen, Telefonzuschüsse, Beiträge und Zuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge) für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten diese nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht um mehr als 50 Euro im Monat übersteigen.

Dies gilt sowohl für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für Versicherte der privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld.

Optionale Fehlzeiten bzw. für Module erforderliche Fehlzeiten

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 10.1 | Krank bei Eintritt ohne Entgeltfortzahlung | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Anmeldung (Grund der Abgabe=10) zum ersten Tag der tatsächlichen Entgeltzahlung | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 10.2 | Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (§23c SGB IV) | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 10.3 | Entgeltfortzahlung, AU-Bescheinigung liegt nicht vor <u>Hinweis:</u> Solche Zeiten dürfen nicht zu einer Vorerkrankungsanfrage führen bzw. dürfen nicht als Vor- AU in einer folgenden Vorerkrankungsanfrage aufgeführt sein. | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | |
| 10.4 | Beschäftigungsverbot > individuelles > generelles (§§ 11, 12 MuSchG und § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG) | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|---|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.5 | Widerrufliche Freistellung | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden UV-Entgelt ist zu melden |
| 10.6 | Duale Studiengänge, hier: Zeiten des Besuchs der Hochschule | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden Keine UV-Pflicht für lfd. Entgelt EGA sind UV-Entgelt, sie sind der nächsten UV- Jahresmeldung zuzuordnen. <u>DGUV Rundschreiben</u> 614/2010 v. 21.12.2010 und 149/2011 v. 21.03.2011 |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 10.7 | Freistellung im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen | SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 3 Zeitmonate weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG § 7 Abs. 1a Satz 2 SGB IV | bei mehr als 3 Zeitmonaten: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=30) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=10) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|--|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.8 | <p>bezahlte Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes.</p> <p>Die Fehlzeit ist Kind bezogen zuordnungsbar zu gestalten</p> | <p>Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Fehlzeit wird für maschinelle Angaben im Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes - benötigt.</p> <p>Wird diese Fehlzeit nicht vorgehalten, ist seitens des Anwenders zwingend eine Eingabe in verschiedenen Feldern im Datenbaustein DBFR („BEZFREIST-VOM“; „BEZFREIST-BIS“; „BEZFREIST-JAHR“ etc.) erforderlich.</p> | <p>Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.</p> | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|---|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.11 | <p>Pflegezeit mit vollständiger Freistellung</p> <p><i>Anmerkung:</i> Diese Fehlzeit ist bei Umsetzung des Moduls „BEA“ anstelle der Fehlzeit 1.5 zu verwenden.</p> <p>Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) „05“ (= unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG)</p> <p><i>kurzzeitige Pflege nach § 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10</i></p> | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Abmeldung (Grund der Abgabe = 30)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit <p>(Grund der Abgabe = 10)*</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | § 3 Abs. 1 PflegeZG | * gem. BE vom 24./25.11.2009; §§ 6 und 8 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|--|--|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.12 | <p>Pflegezeit:</p> <p>vollständige Freistellung für die Betreuung oder Begleitung des Pflegebedürftigen.</p> <p>Diese Fehlzeit ist bei Umsetzung des Moduls „BEA“ anstelle der Fehlzeit 1.5 zu verwenden.</p> <p><u>Anmerkung:</u> <i>kurzzeitige Pflege nach § 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10</i></p> <p>Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) „14“ (= Betreuungs-/ Begleitzeit gem. § 3 Abs. 5 S.1, Abs. 6 S.1 PflegeZG)</p> | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG</p> <p>Betreuungszeit (§ 3 Abs. 5 Satz 1 PflegeZG), Begleitzeit (§ 3 Abs. 6 Satz 1 PflegeZG)</p> | <p>Abmeldung (Grund der Abgabe = 30)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit <p>(Grund der Abgabe = 10)*</p> <p>* gem. BE vom 24./25.11.2009; §§ 6 und 8 DEÜV</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|--|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.13 | Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse | <p>Verwendung der SV-Tage bis zum Vortag des Insolvenzereignisses; Anwendung der Tages-BBG</p> <p>Wir empfehlen, diese Fehlzeit nicht mehr zu verwenden, sondern vielmehr die „Mehr- Mandanten- Lösung“ umzusetzen.</p> <p>Die Verwendung dieser Fehlzeit kann zu Problemen führen, wenn für einen freigestellten Arbeitnehmer eine andere / weitere Fehlzeit (z. B. Krankengeldbezug) zu erfassen ist.</p> | <p>Diese Fehlzeit dient ausschließlich der Erzeugung der Meldung (Grund der Abgabe = 71) zum Vortag der Insolvenz / der Freistellung.</p> <p>Nur für die Erstellung dieser Meldung ist die Kürzung der SV-Tage zulässig.</p> <p>Für die Zeit ab Insolvenzereignis ist sicherzustellen, dass wieder SV-Tage angesetzt werden.</p> <p>Wir empfehlen die Umsetzung der Mehr-Mandanten-Lösung oder die Steuerung der Meldung mit dem Grund der Abgabe 71 über einen Eintrag in den Firmenstammdaten.</p> | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.1 | <p>berufliches Tätigkeitsverbot § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p> <p>Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Arbeitgeber längstens für 6 Wochen</p> | <p>Zum Vortag der Fehlzeit endet die versicherungspflichtige Beschäftigung in der KV, PV und AV.</p> <p>In der RV besteht die sv-pflichtige Beschäftigung für die Dauer der Entschädigungszahlungen (Auftragsleistung) durch den Arbeitgeber für längstens 6 Wochen weiter.</p> <p>In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).</p> | <p>bisher rv-pflichtig Beschäftigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsels (Grund der Abgabe = 32) zum Vortag der Fehlzeit • Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsels (nur RV) (Grund der Abgabe = 12) zum Beginn der Fehlzeit • Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Ablauf der sechsten Woche der Fehlzeit, sofern das Tätigkeitsverbot fortbesteht • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) <p>bisher rv-freie Beschäftigte (auch wegen Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Vortag der Fehlzeit, <p>(§ 6 DEÜV); (§ 8 DEÜV)</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | <p>Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009, TOP 7</p> | | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.2 | Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) bzw. nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG wegen einer vor Anordnung einer Absonderung vorsorglich erfolgten Absonderung, wenn eine Anordnung einer Absonderung hätte erlassen werden können. | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen für die Dauer von längstens 6 Wochen der Entschädigungszahlung (Leistung im Auftrag des Landes) durch den Arbeitgeber weiter.</p> <p>In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).</p> | <ul style="list-style-type: none"> Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) spätestens zum Ende der sechsten Woche der Fehlzeit kein Meldeanlass, wenn die Beschäftigung vor oder direkt im Anschluss an den Ablauf der sechsten Woche wieder aufgenommen wird oder ein Entgeltfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit entsteht. Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009, TOP 7 Rundschreiben 2020/255 des GKV-SV vom 02.04.2020 | (§ 6 DEÜV); (§ 8 DEÜV) | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.3 | bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige | versicherungspflichtige Beschäftigung besteht unverändert fort (SV-Tage / Mitgliedschaft laufen weiter) AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden. | Meldesachverhalt nicht gegeben | UV-Entgelt aber keine UV- Stunden Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 11.4 | bezahlte Freistellung (Entgeltzahlung, bezahlter Urlaub) wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung | versicherungspflichtige Beschäftigung besteht unverändert fort (SV-Tage / Mitgliedschaft laufen weiter) AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden. | Meldesachverhalt nicht gegeben, aber ggf. Besonderheiten der Fehlzeit 10.7 beachten. | UV-Entgelt aber keine UV- Stunden Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 11.5 | unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne), soweit nicht die Fehlzeit 11.2 zutrifft | entspricht der Fehlzeit 2.1 SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (§ 7 Abs. 3 SGV IV) | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|--|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.6 | <p>Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Fehlzeit darf nur für Zeiten des <u>tatsächlichen Bezugs</u> der Entschädigung und nur für die Dauer einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite verwendet werden. Wegen COVID-19 wurde eine entsprechende Lage für folgende Zeiträume festgestellt: 1. 28.03.2020 bis 27.03.2021 2. 28.03.2021 bis 23.09.2022</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen für die Dauer des <u>tatsächlichen Bezugs</u> der Entschädigungszahlung (auftragsweise Erbringung durch den Arbeitgeber) - - weiter.</p> <p>In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Ende der Erbringung der Entschädigungsleistung / der Fehlzeit • kein Meldeanlass, wenn direkt im Anschluss an die Fehlzeit <ul style="list-style-type: none"> ○ die Beschäftigung wieder aufgenommen wird oder ○ ein anderweitiger Entgeltanspruch entsteht oder ○ sich eine andere Fehlzeit - z. B. unbezahlter Urlaub (Fehlzeit 2.1) anschließt. • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) <p>Firmenzahler (freiwillig Krankenversicherte): Werden die besonderen Regelungen für die Beitragsberechnung nicht systemseitig berücksichtigt, hat zum Monatsbeginn des erstmaligen Bezugs der Entschädigung eine Ummeldung zum „Selbstzahler (Beitragsgruppenschlüssel 0nn1) zu erfolgen.</p> | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| Fortsetzung auf Folgeseite | | | | |

| | | | | |
|-----------------------------|--|--|------------------------------|--|
| <p>11.6 Fortsetzung</p> | | <p>BE am 13./14.10.2009, TOP 7; Rundschreiben 2020/296 des GKV-SV vom 09.04.2020</p> <p>Gesetz zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.03.2021, in Kraft seit 31.03.2021</p> | <p>(§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV)</p> | |
|-----------------------------|--|--|------------------------------|--|

Fehlzeit betriebsintern - Beispiele -

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten betriebsinternen Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 20 | bezahlter Urlaub | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | |
| 21 | Bildungsurlaub | dto. | dto. | |
| 22 | Freischicht | dto. | dto. | |
| 23 | Freistellung Betriebsrat | dto. | dto. | |
| 24 | Nacharbeit | dto. | dto. | |
| 25 | Vorarbeit | dto. | dto. | |

Die sv-relevanten Fehlzeiten sollten immer mit dem o. a. Schlüssel fest vorgegeben werden.
Die betriebsinternen Fehlzeiten sollen zur freien Verfügung des Anwenders sein.

Es wird empfohlen, nur einen Fehlzeitschlüssel für sv-relevante und betriebsinterne Fehlzeiten vorzusehen.

Erweiterte Prüfungen im Entgeltabrechnungsprogramm auf PGR 119 oder 120 in Verbindung mit dem Kennzeichen „Rentenart“ und „Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit“ sowie die individuelle Regelaltersgrenze

Im Rahmen von Revisionsprüfungen bei verschiedenen Rentenversicherungsträgern wurde eine nicht unerhebliche Anzahl von nicht korrekten Meldungen für beschäftigte Rentner bemängelt, welche sich auf die Höhe der Rentenleistung auswirkten und Ermittlungsaufwand für die Sachbearbeitung nach sich zogen.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, eine erweiterte Prüfung im Entgeltabrechnungsprogramm vorzuschreiben (siehe Top 10 der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021).

Die Anlage zum Pflichtenheft stellt spiegelstrichartig den möglichen Ablauf von Plausibilitätsprüfungen für beschäftigte Versichertenrentner hinsichtlich der maßgebenden Personen- und Beitragsgruppenschlüssel dar. Darüber hinaus werden ergänzende Hinweise zu den Inhalten einzelner Prüfungen gegeben.

Plausibilitätsprüfungen bei Beschäftigten mit Versicherten-Rentenbezug

1 erforderliche Datenfelder

a) Bestimmung der Regelaltersgrenze

- Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ)
- Bezug des Anpassungsgelds für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (Ja / Nein)

Hinweis:

Wenn das »Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus zu einem Zeitpunkt vor Beginn der Altersrente bezogen wurde, gilt die Regelaltersgrenze in dem Monat als erreicht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

b) Rentenbezug

- Rentenart (wegen Alters): Auswahl zwischen den Optionen:
 - Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates)
 - Vollversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze
 - Altersteilrente
 - Teilversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze
 - Altersvollrente eines Nicht-EU/EWR/SVA-Staates

Hinweise:

Liegen tatsächlich mehrere der angegebenen Rentenarten vor und es können vom Anwender nicht alle Rentenarten angegeben werden, ist vom Anwender die auszuwählen, die weiter oben steht. Diese Umsetzung wurde gewählt, um auf die Implementierung einer möglichen Mehrfachnennung verzichten zu können.

Bestehende feinere Unterteilung der Altersrenten ist nicht erforderlich, allerdings zulässig. Diese Renten sind im Kontext der Anlage so zu behandeln, als wären sie Altersvollrenten. Für feinere Unterteilungen anderer Altersrenten gilt die Regelung entsprechend.

Die Eingabemöglichkeit der Rentenart - Vollrente wegen Erwerbsminderung - ist für weitergehende Prüfungen des Beitragsgruppenschlüssels für die KV und die AV wünschenswert.

Ausländische Altersvollrenten eines EU/EWR-Mitgliedsstaats oder eines Staates mit einem entsprechenden Sozialversicherungsabkommen (SVA) in Bezug auf die Gleichstellung zur deutschen Altersrente sind einer deutschen Altersvollrente gleichgestellt. Die Altersvollrenten anderer Staaten sind nicht einer deutschen Altersvollrente gleichgestellt, so dass u.a. die PGS 119 und 120 unzulässig sind.

- Rentenbeginn laut Rentenbescheid (Format TT.MM.JJJJ)

c) Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV

- Verzichtserklärung
Verzicht auf RV-Freiheit erklärt
(Grundstellung / Ja / Nein)

Hinweise:

Die Optionen ja und nein dürfen nur auswählbar sein, wenn eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) oder eine Vollversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt. In diesem Fall muss der Anwender eine Auswahl zwischen Ja oder Nein treffen. Ansonsten muss die Grundstellung gespeichert werden, damit der Anwender gezwungen ist, das Feld zur Kenntnis nehmen und eine bewusste Eingabe ungleich der Grundstellung vorzunehmen.

Der Verzicht auf die RV-Freiheit kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

- Verzichtserklärungs-Eingangsdatum
Verzichtserklärung auf die Versicherungsfreiheit beim Arbeitgeber eingegangen am
(Format TT.MM.JJJJ)

Hinweis:

Das Eingabefeld ist nur für den Fall des Vorliegens einer Verzichtserklärung relevant (Verzichtserklärung = ja) und kann optisch bzw. eingabetechnisch daran gekoppelt werden.

- Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum
Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab
(Format TT.MM.JJJJ)

Hinweise:

In der Verzichtserklärung kann der Versicherte ein Datum angeben, ab dem sein Verzicht gelten soll. Ohne ausdrücklich angegebenes Datum gilt die Erklärung ab sofort, damit rechtlich ab dem Folgetag des Eingangs beim Arbeitgeber (Verzichtserklärungs-Eingangsdatum).

Das Eingabefeld ist nur für den Fall des Vorliegens einer Verzichtserklärung relevant (Verzichtserklärung = ja) und kann optisch bzw. eingabetechnisch daran gekoppelt werden.

Das Eingabefeld kann – wenn bislang keine Datumserfassung vorliegt – nach der Eingabe des Verzichtserklärungs-Eingangsdatums mit dem Folgetag des Eingangstags vorbelegt werden, um die Gleicher-Tag-Fehleingabe direkt zu vermeiden. Die Vorbelegung wird nicht empfohlen, wenn im Entgeltabrechnungsprogramm eine Muster-Verzichtserklärung mit einem Datenfeld für das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum vorliegt.

2 Plausibilitätsprüfungen auf die Anwendereingaben

a) Zeitpunkt der Prüfung

- Die Prüfung hat in den Personalstammdaten bei der Erfassung (ggf. spätestens vor dem Speichern bzw. der Übernahme der Stammdaten) bzw. Änderung des Beschäftigungsbeginns, des BGS, des PGS, der Rentenart und/oder der Angabe im Feld Verzichtserklärung zu erfolgen.
- Darüber hinaus ist wenigstens monatlich im Rahmen der Entgeltabrechnung sicherzustellen, dass die Kombination PGS/BGS mit Bezug auf die hinterlegte Rentenart zum „Monatsersten des Abrechnungszeitraumes“ zulässig ist. Bei Unzulässigkeit ist ein Fehler auszugeben.

Hinweis:

Es wird empfohlen, den Anwender bereits im Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze darüber zu informieren, dass ein Altersvollrentner die Regelaltersgrenze erreichte und deshalb Prüfungen und ggf. Anpassungen des PGS/BGS bzw. weitere Angaben (z. B. Verzicht auf RV-Freiheit) für den Folgemonat erforderlich werden.

b) Prüfung für das Feld Verzichtserklärung

- Wenn eine Vollrente wegen Alters oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, muss das Datenfeld Verzichtserklärung mit ja oder nein gespeichert werden.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 001)
- Wenn keine Vollrente wegen Alters und keine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, muss das Datenfeld Verzichtserklärung in Grundstellung gespeichert werden.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 002)

c) Prüfungen für das Feld Verzichtserklärungs-Eingangsdaten

- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung gleich Ja ist, muss ein logisch gültiges Datum im Feld Verzichtserklärungs-Eingangsdatum vorhanden sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 003)
- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung ungleich Ja ist, darf kein Datum im Feld Verzichtserklärungs-Eingangsdatum vorhanden sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 004)

d) Prüfungen für das Feld Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum

- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung gleich Ja ist, muss ein logisch gültiges Datum im Feld Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum vorhanden sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 005)
- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung ungleich Ja ist, darf kein Datum im Feld Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum vorhanden sein.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 006)

- Wenn ein Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum eingegeben wurde, muss es größer sein als das Verzichtserklärungs-Eingangsdatum.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 007)

Wenn ein Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum eingegeben wurde und eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) vorliegt, muss es größer sein als der letzte Tag des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde. (Damit werden insbesondere Personen berücksichtigt, die bereits eine vorgezogene Vollrente wegen Alters beziehen.)

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 008)

Hinweis: Bei einer „Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze“ erfolgt diese Prüfung nicht.

- Wenn das Rentenbeginn-Datum größer ist als der letzte Tag des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, plus 1 Tag und eine Verzichtserklärung vorliegt, dann darf das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum nicht kleiner sein als das Rentenbeginn-Datum.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 009)
- Wenn ein Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum eingegeben wurde und eine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, muss das Datum größer sein als Rentenbeginn-Datum.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 010)

e) Fachlicher Hintergrund zu den PGS/BGS-Prüfungen

Für die folgenden Prüfungen auf den Personengruppen- bzw. Beitragsgruppenschlüssel müssen neben der Rentenart der Rentenbeginn und der Beginn der Versicherungsfreiheit beachtet werden. Daraus ergeben sich fachlich die folgenden Konstellationen, die unten durch sich auf einen Stichtag beziehende Plausibilitätsprüfungen abgesichert werden sollen.

- Wenn das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum gleich dem Rentenbeginn-Datum ist, gibt es nur einen Zeitraum mit PGS 120:
 - PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab dem Datum Rentenbeginn
- Wenn das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum bei Altersvollrentnern (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) größer ist als das Rentenbeginn-Datum, sind zwei Zeiträume zu unterscheiden:
 - PGS 119 und BGS n3nn oder PGS 109 und BGS n500 ab dem Rentenbeginn-Datum, frühestens jedoch ab 1. des Monats nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze
 - PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab dem Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum

- Wenn das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum bei „Beziehern einer Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze“ größer als Rentenbeginn-Datum, sind ebenfalls zwei Zeiträume zu unterscheiden:
 - PGS 119 und BGS n3nn oder PGS 109 und BGS n500 ab dem Rentenbeginn-Datum
 - PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab dem Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum

f) Prüfungen auf die zulässige Personengruppe

- Wenn ein PGS 119 oder 120 ausgewählt ist, dann muss eine Auswahl der Art des Rentenbezugs vorliegen.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 011)
- Wenn eine Altersteilrente oder eine Erwerbsminderungsrente oder eine Altersvollrente eines Nicht-EU/EWR/SVA-Staates vorliegt, darf kein PGS 119 oder 120 ausgewählt sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 012)
- Wenn eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) vorliegt und die Regelaltersgrenze erreicht wurde und der PGS 119 angegeben wurde, dann darf die Verzichtserklärung nur auf Nein stehen oder das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss größer als das Prüfstichtagsdatum sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 013)
- Wenn Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt und der PGS 119 angegeben wurde, dann darf die Verzichtserklärung nur auf Nein stehen oder das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss größer als das Prüfstichtagsdatum sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 014)
- Wenn der PGS 120 ist und eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) vorliegt und die Regelaltersgrenze erreicht wurde, dann muss eine Verzichtserklärung vorliegen und das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss kleiner oder gleich dem Prüfstichtagsdatum sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 015)
- Wenn der PGS 120 ist und eine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, dann muss eine Verzichtserklärung vorliegen und das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss kleiner oder gleich dem Prüfstichtagsdatum sein.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 016)

g) Prüfungen auf den zulässigen Beitragsgruppenschlüssel

- BGS n1nn

Bei PGS 119 ist der RV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 017)

- BGS n3nn

Bei PGS 120 ist der RV-Beitragsschlüssel 3 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 018)

- BGS 1nnn

Bei einer Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) oder einer Altersvollrente eines Nicht-EU/EWR/SVA-Staates ist der KV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 019)

Bei einer Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze ist der KV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 020)

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist der KV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 021)

- BGS nn1n

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist der AV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 022)

Bei PGS 119, 120 oder 101 und einem Prüfstichtagsdatum größer/gleich dem Folgemonats des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ist der AV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 023)

- BGS nn2n

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist der AV-Beitragsschlüssel 2 nicht zulässig.
(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 024)

Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats

Grundsätzlich ist bei Entgeltabrechnungen der Abrechnungszeitraum der Kalendermonat. Dies hat zur Folge, dass bei den Sachverhalten

- Wechsel des Beitragsgruppenschlüssels während des gleichen Kalendermonats,
- Wechsel des Personengruppenschlüssels während des gleichen Kalendermonats,
- Wechsel des Rechtskreises während des gleichen Kalendermonats,
- Mehrere Beschäftigungen von geringfügig Beschäftigten (ohne Rahmenarbeitsvertrag) während des gleichen Kalendermonats,
- Aus- und Wiedereintritte von versicherungspflichtig Beschäftigten während des gleichen Kalendermonats,
- Untermonatlicher Wechsel der Einzugsstelle wegen Wechsel von geringfügiger Beschäftigung zu versicherungspflichtiger Beschäftigung und umgekehrt.
- Ende des Zeitmonats (z.B. unbezahlter Urlaub) und Wiederbeginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung während des gleichen Kalendermonats
- Ein Zuständigkeitswechsel zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgungseinrichtung (Befreiung, Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen) und zwischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) kann in einem Beschäftigungsverhältnis zu jedem Zeitpunkt eintreten, so dass die Abgrenzung jeweils taggenau erfolgen muss.

eine Abrechnung mit einer Personalnummer nicht möglich ist.

Gleiches gilt für das Meldeverfahren für die gesetzliche Unfallversicherung bei einem untermonatlichen Beginn bzw. Ende der Gültigkeit:

- einer Gefahraristelle
- Mitgliedsnummer
- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers

Um die Abrechnung dieser Sachverhalte, die bei bestimmten Branchen und Personenkreisen häufiger auftreten, maschinell mit einer Personalnummer durchzuführen, ist es erforderlich, Mehrfachabrechnungen im Abrechnungszeitraum Kalendermonat zu realisieren.

Hierbei ist es erforderlich, für die relevanten Zeiträume die Entgelte und die Daten für die maschinellen Meldungen korrekt zuzuordnen.

Dies hat zur Folge, dass für einen Personalfall die Mehrfachvergabe von Personalnummern entfällt und somit die Erfassung von Vortragswerten sowie die Verknüpfung (manuell bzw. maschinell) von Personalnummern nicht mehr vorgenommen werden müssen.

Eine Besonderheit ergibt sich bzgl. der Sozialversicherungstage und somit bei der anzuwendenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, wenn der Kalendermonat keine 30 Tage hat. Bei der Splittung dieser Abrechnungsmonate in mehrere Zeiträume werden gemäß der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger die tatsächlichen Tage (unter Berücksichtigung von Fehlzeiten – siehe Anlage 3) des jeweiligen Kalendermonats angesetzt.

Bzgl. der Auswirkungen auf die Beitragsbemessungsgrenze, wenn auf Grund der Splittung für einen vollen Kalendermonat statt 30 SV-Tage mehr anfallen, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger in ihrem gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung Regelungen getroffen.

Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach § 1 Beitragsverfahrensverordnung. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von einem Kalendertag kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 01.07. bis 31.07.
Beitragsgruppenwechsel: Ab 16.07.

Abrechnungszeiträume:

01.07. bis 15.07. = 15 Kalendertage
16.07. bis 31.07. = 16 Kalendertage
insgesamt 31 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:
 $1/30$ bzw. in v. H. ausgedrückt $1 \times 100 : 30 = 3,3333$ v. H.

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 v. H. zu erhöhen.

Zusammenstellung der Fundstellen für das Verfahren für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

– Version 12.0, gültig ab 01.01.2024 –

Änderungen zur Vorversion werden unterstrichen und kursiv dargestellt.

Grundsätze

- Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

Grundsätze - Anlagen

- Anlage 1 - Datensätze und Datenbausteine
- Anlage 2 - Schlüsselzahlen
- Anlage 3 - Einzelfälle / Ausnahmen

Verfahrensbeschreibung

- Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Verfahrensbeschreibung - Anlagen

- Anlage 1 - Datensätze und Datenbausteine
- Anlage 2 - Fehlerkatalog
- Anlage 3 - Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen
- Anlage 4 - Beispiele zum fachlichen Inhalt
- **Übersicht zur Adressierung von EEL-Meldungen (Anhang 1)**
- **Checkliste EEL (Anhang 2)**
Beschreibung der Mindestanforderungen an die Art der Befüllung der Datenfelder
- **Fehlzeiten und deren Ableitung der möglichen EEL-Abgabegründe (Anlage 3)**

Meldungen, die Bestandteil des Basismoduls sind:

| Schlüssel | Beschreibung |
|-----------|--|
| 01 = | Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld |
| 02 = | Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld |
| 03 = | Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld |
| 04 = | Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus |
| 41 = | Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen |
| 42 = | Anforderung Ende Entgeltersatzleistung |
| 51 = | Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) |
| 61 = | Rückmeldung Vorerkrankungsmitteilungen |
| 62 = | Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung |
| 66 = | Rückmeldung falscher Abgabegrund |
| 71 = | Höhe der Entgeltersatzleistung |
| 99 = | Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel |

Meldungen, die Bestandteil der Zusatzmodule sind:

| Schlüssel | Beschreibung |
|-----------|---|
| 11 = | Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur medizinischen Rehabilitation |
| 12 = | Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| 21 = | Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld |
| 22 = | Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld |
| 23 = | Entgeltbescheinigung UV bei Kinderverletztengeld |
| 31 = | Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld |

**Datenbaustein Leistungen zur Teilhabe (DBLT)
Tabellarische Zuordnung der Stellen für Übergangsgeld der UV**

| Stellen | Name | Erforderlich bei Übergangsgeld der UV - Abgabegrund 22 |
|----------------|------------------------------|---|
| 001-004 | KENNUNG | X |
| 005-012 | BV-SEIT | - |
| 013-020 | BV-BIS | - |
| 021-050 | BV-ALS | - |
| 051-051 | AUSBVERH | X |
| 052-052 | VORER | - |
| 053-058 | VWL | X |
| 059-066 | BRUTTO-SB | X |
| 067-074 | NETTO-SB | X |
| 075-075 | MM-VERZICHT- BEITRAGSFREI | - |
| 076-076 | AE-UEBERGANGSBEREICH | - |
| 077-077 | RECHTSKREIS | - |

**Datenbaustein Leistungen zur Teilhabe (DBLT)
Tabellarische Zuordnung der Stellen für Übergangsgeld der BA**

| Stellen | Name | Erforderlich bei Übergangsgeld der UV - Abgabegrund 31 |
|----------------|------------------------------|---|
| 001-004 | KENNUNG | X |
| 005-012 | BV-SEIT | X |
| 013-020 | BV-BIS | X |
| 021-050 | BV-ALS | X |
| 051-051 | AUSBVERH | X |
| 052-052 | VORER | - |
| 053-058 | VWL | X |
| 059-066 | BRUTTO-SB | X |
| 067-074 | NETTO-SB | X |
| 075-075 | MM-VERZICHT- BEITRAGSFREI | - |
| 076-076 | AE-UEBERGANGSBEREICH | X |
| 077-077 | RECHTSKREIS | X |

Datenbaustein Leistungen zur Teilhabe (DBLT)
Tabellarische Zuordnung der Stellen zur Leistungsart

| Stellen | Name | Erforderlich bei med. Leistungen Abgabegrund 11 | Erforderlich bei LTA (beruflicher Reha) Abgabegrund 12 |
|---------|------------------------------|---|--|
| 001-004 | KENNUNG | X | X |
| 005-012 | BV-SEIT | X | X |
| 013-020 | BV-BIS | X | X |
| 021-050 | BV-ALS | X | X |
| 051-051 | AUSBVERH | X | X |
| 052-052 | VORER | X | X |
| 053-058 | VWL | X | X |
| 059-066 | BRUTTO-SB | X | X |
| 067-074 | NETTO-SB | X | X |
| 075-075 | MM-VERZICHT- BEITRAGSFREI | X | X |
| 076-076 | AE-UEBERGANGSBEREICH | X | X |
| 077-077 | RECHTSKREIS | X | X |

Übersicht zur Adressierung von EEL-Meldungen

| | | | VOCZ/NCSZ | | DSKO | | DSLW | | |
|----|--------------------------|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--|
| | | | EBBNR Empf. | TBBNR Empf. | EBBNR Empf. | TBBNR Empf. | EBBNR Empf. | TBBNR Empf. | |
| | Abgabe- grund | Entgeltbescheinigung | DAV KK | DAV eVpT | DAV KK | DAV eVpT | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| KV | 01 | KV bei Krankengeld | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | 02 | KV bei Kinderkrankengeld | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | 03 | KV bei Mutterschaftsgeld | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | 04 | Mitaufnahme im Krankenhaus (ab 01.01.2023) | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| RV | 11 | RV bei Übergangsgeld (Leistungen med. Reha) | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR RV | TBBNR RV | |
| | 12 | RV bei Übergangsgeld (Leistungen zu Teilhabe) | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR RV | TBBNR RV | |
| UV | 21 | UV bei Verletztengeld (AU + med. Leist.) | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | | | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR UV | TBBNR UV | wenn PKV-Versichert, oder wenn es sich um eine Berufskrankheit handelt, oder wenn Personengruppe 109,110,190, dann ist die Bescheinigung an die DGUV (22672327/SVLFG 47056789) zu senden |
| | 22 | UV bei Übergangsgeld (LT) | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR UV | TBBNR UV | |
| | 23 | UV bei Kinderverletztengeld | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| BA | 31 | BA Übergangsgeld | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR BA | TBBNR BA | |

| | | | VOCZ/NCSZ | | DSKO | | DSLW | | |
|--------------------|----|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------------------|
| | | | EBBNR Empf. | TBBNR Empf. | EBBNR Empf. | TBBNR Empf. | EBBNR Empf. | TBBNR Empf. | |
| | 41 | Anforderung Vorerkrankungsmitteilung | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | Empfänger immer Krankenkasse |
| | 42 | Anforderung Ende Entgeltersatzleistung | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | | | | | | | EBBNR RV | TBBNR RV | |
| | | | | | | | EBBNR UV | TBBNR UV | |
| | 51 | Höhe der beitragspflichtigen Einnahme | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | | | | | | | EBBNR UV | TBBNR UV | |
| | | | | | | | EBBNR BA | TBBNR BA | |
| Rückmel- dungen | 61 | Rückmeldung Vorerkrankungsmitteilung | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | 62 | Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung (ab 01.01.2023 proaktiv, außer BA) | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | 66 | Rückmeldung falscher Abgabegrund (ab 01.01.2023) | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | 71 | Rückmeldung Höhe der Entgeltersatzleistung | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | 99 | Wechsel der meldenden Stelle | DAV KK | DAV eVpT | dto. | dto. | EBBNR KK | TBBNR KK | |
| | | | | | | | EBBNR RV | TBBNR RV | |
| | | | | | | | EBBNR UV | TBBNR UV | |

Die Adressierung kann aus der Verfahrensbeschreibung zum EEL-Verfahren Punkt 3.1.3 sowie den Fehlerkatalog Datenaustausch Entgeltersatzleistungen abgeleitet werden.

Empfänger Krankenkassen-DSLW (EBBNRKK-TBBNRKK)

Kassen sind auch Empfänger für Abgabegrund 21 und 23, wenn diese Leistungen im Rahmen des Generalauftrags auftragsweise durch die Krankenkasse zu erbringen sind. Der Generalauftrag umfasst alle Verletztengeld- und Kinderverletztengeldfälle, welche auf Basis von Arbeitsunfällen erfolgen und der Arbeitnehmer weder privat krankenversichert noch geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Der Generalauftrag kommt bei Kinderverletztengeld nicht zur Anwendung, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil und das verletzte Kind nicht bei derselben Kasse versichert sind.

Empfänger Rentenversicherung - DSLW (EBBNR 66667777/ TBBBRN 99300410)

Die Rentenversicherung Bund ist Empfänger der Meldungen 11, 12.

Empfänger Unfallversicherung -DSLW (EBBNR 22672327 / TBBNR 99300900)

Die Unfallversicherung bei Abgabegründen 22,51.

Zusätzlich sind sie auch Empfänger von Meldungen mit Abgabegrund 21 und 23, wenn diese Leistungen NICHT im Rahmen des Generalauftrags auftragsweise durch die KK zu erbringen sind. Dies gilt für alle Verletztengeld- und Kinderverletztengeldfälle, welche auf Basis von Berufskrankheiten erfolgen oder der Arbeitnehmer privat-krankenversichert oder geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Da der Arbeitgeber dies nicht abschließend beurteilen kann, erhalten die AG in diesen Fällen vom jeweiligen Träger der UV ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstage vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit indem alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthalten sind.

Empfänger Bundesagentur für Arbeit - DSLW (EBBNR 76641777 / TBBNR 99300330)

Die Bundesagentur für Arbeit ist Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund 31 und 51.

Checkliste EEL – in der Entwurfsfassung der Version 12.0 gültig ab 01.01.2024**Vorbemerkung:**

Die angegebene Art der Feldfüllung (S = systemseitig/ E = editierbar/ M = manuell/Anwendereingabe) stellt die Mindestanforderung dar; es gelten folgende Vorgaben:

- M = manuell/Anwendereingabe:
Das Feld ist nicht mit Inhalt vorbelegt, die Eingabe erfolgt durch den Anwender
- E = editierbar:
Das Feld ist systemseitig mit Inhalt vorbelegt, der Inhalt kann durch den Anwender verändert werden.
- S = systemseitig:
Das Feld wird systemseitig mit vorhandenen Informationen gefüllt, das Feld ist für die Bearbeitung seitens des Anwenders gesperrt.

Bei „M“ handelt es sich um die geringste Anforderungsstufe.

Sofern der erforderliche Feldinhalt systemseitig eindeutig bekannt ist, ist es durchaus zulässig, die Felder systemseitig zu füllen.

Zeichendarstellung:

- an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen;
erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (blank).
- n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden Betragfelder ohne Komma dargestellt;
Grundstellung= Null
- M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaus der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Fehlerkatalogs (Anlage 2 der Verfahrensbeschreibung) verwiesen.

- *) Prüfung gemäß DEÜV bedeutet: wie im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschrieben.

Datensatz DSLW - Datensatz Leistungswesen

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-----------|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSLW | S |
| 005-009 | 005 | an | M | VERFAHREN | Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist LEIST = Datenaustausch Entgeltersatzleistungen | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|----------------|---|---|
| 010-024 | 015 | an | M | ABSENDERNUMMER | <p>Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER).</p> <p>nnnnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen.</p> <p>Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.</p> | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------------|---|---|
| 025-039 | 015 | an | M | EMPFAENGERNUMMER | <p>Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).</p> <p>nnnnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen</p> <p>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV nutzt, ist diese einzutragen.</p> <p>Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.</p> | S |
| 040-041 | 002 | n | M | VERSIONS-NR | <p>Versionsnummer des übermittelten Datensatzes</p> <p>01 – 99</p> | S (aktuell = „12“) |
| 042-061 | 020 | n | M | DATUM-ERSTELLUNG | <p>Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:</p> <p>jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)</p> | S |
| 062-062 | 001 | n | m | FEHLER-KENNZ | <p>Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze</p> <p>0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft</p> | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------------------|--|---|
| 063-063 | 001 | n | m | FEHLER-ANZAHL | Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n | S |
| 064-075 | 012 | an | m | VSNR | Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp | S |
| 076-083 | 008 | n | M | GEBURTSDAT | Geburtsdatum des Versicherten im Format jhjmmmt | S |
| 084-098 | 015 | an | M | BBNR-VU | Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle und umgekehrt ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn | S |
| 099-130 | 032 | an | M | DATENSATZ-ID | Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller | S |
| 131-137 | 007 | an | m | PRODUKT-IDENTIFIER | Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben. | S |
| 138-145 | 008 | an | m | MODIFIKATIONS-IDENTIFIER | Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------------------------|---|---|
| 146-165 | 020 | n | m | DATUM- VERARBEITUNG | Datum der Weiterleitung durch die Datenannahme- stelle Zeitpunkt der Weiterleitung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional) | S |
| 166-167 | 002 | an | M | RESERVE | Reservefeld | S |
| 168-182 | 015 | an | m | BBNR-KK | Betriebsnummer der für den/die Beschäftigte(n) zu- ständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn | S |
| 183-197 | 015 | an | m | BBNR- ABRECHNUNGSS TELLE | Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steu- erberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---|---|--|
| 198-198 | 001 | an | M | RUECKMELDUNG ENTGELTERSATZ LEISTUNG | <p>Kennzeichen ob eine Rückmeldung der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber abgefordert wird:</p> <p>N = keine Rückmeldung J = Rückmeldung</p> | <p>Das Feld ist standardmäßig mit der Grundstellung (= N) zu füllen.</p> <p>Sofern ein Zuschuss zur Entgeltersatzleistung gezahlt werden soll, kann der Anwender den Eintrag editieren.</p> <p>Zahlt der Arbeitgeber grundsätzlich allen Beschäftigten einen Zuschuss zur Entgeltersatzleistung, kann das Feld auf Basis einer entsprechenden zentralen Eingabe systemseitig mit „J“ gefüllt werden.</p> <p>Bei weitergewährten Arbeitsgeberleistungen Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 005-012) oder das Feld „WAEHREEL-NETTO“ im Datenbaustein „DBMU“ (Stellen 047-054) mit einem Wert größer 0 gefüllt, ist das Feld systemseitig mit „J“ zu füllen.</p> |
| 199-200 | 002 | n | M | ABGABEGRUND | <p>Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze</p> <p>nn</p> | S |
| 201-202 | 002 | n | m | KORR- ABGABEGRUND | <p>Korrigierter Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze in der Form:</p> <p>nn</p> | <p>S</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber ist ausschließlich die Grundstellung zulässig.</p> |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-------------------------|--|---|
| 203-203 | 001 | n | M | ABRECHNUNGSP ROGRAMM | Art des verwendeten Abrechnungsprogramms: „1“ = systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm „2“ = systemgeprüfte Ausfüllhilfe | S |
| 204-204 | 001 | an | M | KENNZ-STORNO | Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = Keine Stornierung J = Stornierung | S |
| 205-205 | 001 | an | M | MM-NAME | Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Daten- J = Daten vorhanden | S |
| 206-206 | 001 | an | M | MM-ANSCHRIFT | Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: N = keine Daten- J = Daten vorhanden | S |
| 207-207 | 001 | an | M | MM-ALLGEMEIN | Datenbaustein DBAL – Allgemeines vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 208-208 | 001 | an | M | MM-ENTGELT | Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 209-209 | 001 | an | M | MM-ZEITKG | Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------|---|---|
| 210-210 | 001 | an | M | MM-EELEND | Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung: N = keine Daten vorhanden J = Daten vorhanden | S |
| 211-211 | 001 | an | M | MM-FEHLZEIT | Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 212-212 | 001 | an | M | MM-FREISTELL | Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 213-213 | 001 | an | M | MM-UNFALL | Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 214-214 | 001 | an | M | MM-ENTMU | Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 215-215 | 001 | an | M | MM-VOER | Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-----------|---|---|
| 216-216 | 001 | an | M | MM-HOEENT | Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 217-217 | 001 | an | M | MM-BEIEIN | Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 218-218 | 001 | an | M | MM-UEGLTA | Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 219-219 | 001 | an | M | MM-ENTSEE | Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute vorhanden. N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 220-220 | 001 | an | M | MM-TRAKUG | Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-------------|--|---|
| 221-221 | 001 | an | M | MM-ANSPRECH | Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |
| 222-222 | 001 | an | M | MM-ID | Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|----|-----|-----|----------------------------------|--|---|
| | x | an | m | ERMITTLUNG DATENBAUSTEIN E | <p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 205-222.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine DBNA - Name DBAN – Anschrift DBAL – Allgemeines DBAE – Arbeitsentgelt DBZA – Arbeitszeit DBEE – Ende Entgeltersatzleistung DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/ Verletzung des Kindes DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld DBVO – Vorerkrankungszeiten DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld DBAP - Ansprechpartner DBID – Identifikationsdaten</p> <p>muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSLW.</p> | S |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe |
|---------|----|-----|-----|---|---|---|
| | x | n | m | DBFE - FEHLER (DATEN ZUM FEHLERSACHVER HALT) | Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben im Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN. | S |

Datenbaustein DBAL - Allgemeines

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAL | S |
| 005-012 | 008 | n | M | DATUM-AB | AU/ <u>Mit</u> aufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab jhjmmmtt | M |
| 013-013 | 001 | an | M | AE-ERSTTAG | Am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit/ <u>Mit</u> aufnahme Krhs./med. Leist./LTA wurde noch gearbeitet N = Nein J = Ja | M |
| 014-021 | 008 | n | M | DATUM-EGZBIS | weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/ <u>Mit</u> aufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis jhjmmmtt | S |
| 022-029 | 008 | | m | ENDE-BV-AM | Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am jhjmmmtt | M |
| 030-037 | 008 | n | m | ENDE-BV-ZUM | Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum jhjmmmtt | M |
| 038-039 | 002 | n | m | GRUNDBEEND | Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|----------------|------------|----------|----------|------------------------|---|---|
| 040-040 | 001 | an | M | PFLZUSCHLAG | Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose N = Nein J = Ja | E Es ist die Eigenschaft zum Leistungsbeginn maßgebend/nicht die Eigenschaft im bescheinigten Zeitraum |
| <u>041-041</u> | <u>001</u> | <u>n</u> | <u>m</u> | <u>KINDER-UNTER-25</u> | <u>Anzahl der Kinder unter 25:</u> <u>Grundstellung oder</u> <u>2 = zwei Kinder</u> <u>3 = drei Kinder</u> <u>4 = vier Kinder</u> <u>5 = fünf oder mehr Kinder</u> | <u>E</u> <u>Es ist die Anzahl zum Leistungsbeginn maßgebend/nicht die Anzahl im bescheinigten Zeitraum</u> <u>S = bei Meldungen mit Grund 11, 12, 21, 22, 23, 31</u> <u>Bei den genannten Abgabegründen ist ausschließlich „Grundstellung“ zulässig.</u> |
| 042-042 | 001 | an | M | ARBZEITMOD | Teilnahme an Arbeitszeitmodell (Wertguthaben § 7 Abs. 1a SGB IV) N = Nein J = Ja | M (sofern Modul „Flexi“ und/oder Altersteilzeit vorhanden = S) |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------|---|---|
| 043-043 | 001 | n | M | MM-KUG | KUG [1], Saison- [2] oder Transfer-KUG [3] <i>oder Qualifizierungsgeld [4]</i> im Bemessungszeitraum (Monat 1 – 3) oder den Zeitraum der aktuellen AU, Mitaufnahme Krhs., med. Leist. oder der LTA 1 = KUG 2 = Saison-KUG 3 = Transfer-KUG 4 = <i>Qualifizierungsgeld</i> Grundstellung = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG | S |
| 044-051 | 008 | n | m | KUG-BEGINN | Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist) | S |
| 052-059 | 008 | n | m | KUG-ENDE | Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist) | S |
| 060-067 | 008 | n | m | LAG-BEGINN 1 | Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn jhjmmmtt | M (sofern Modul S-KUG vorhanden = S) |
| 068-075 | 008 | n | m | LAG-ENDE 1 | Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende jhjmmmtt | M (sofern Modul S-KUG vorhanden = S) |
| 076-083 | 008 | n | m | LAG-BEGINN 2 | Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn jhjmmmtt | M (sofern Modul S-KUG vorhanden = S) |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------|--|---|
| 084-091 | 008 | n | m | LAG-ENDE 2 | Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende jhjmmmtt | M (sofern Modul S-KUG vorhanden = S) |

Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---------------------|---|--|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAE | S |
| 005-012 | 008 | n | m | WAEHREEL- BRUTTO | Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgel- tersatzleistungen monatlich Betrag mit 2 Nachkommastellen | E Das Feld WAEHREEL- BRUTTO ist mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten - und während des Sozialleistungs- bezugs weitergewährten - Arbeitge- berleistung zu füllen, wenn diese 50 EUR im Monat übersteigt. |
| 013-020 | 008 | n | m | DATUM-AE-BIS | Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum jhjmmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999 | M Das Datum 31.12.9999 ist unzulässig |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------|---|--|
| 021-028 | 008 | n | M | EAZ-BEGINN 1 | <p>Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum (ein Kalendermonat/ mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LT Zeitraum 1 Beginn</p> <p>jhjmmmtt</p> | <p>E E = Editierbar soll heißen, dass der Anwender die Möglichkeit erhalten muss, einen vom Abrechnungssystem erkannten zu bescheinigenden Zeitraum ändern zu können, wenn dieser zu Beginn der AU noch nicht abgerechnet gewesen sein sollte. Die Umsetzung ist vom SWE zu erläutern.</p> <p>Es handelt sich grds. um den ersten Tag des Monats</p> <p>M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.</p> |
| 029-036 | 008 | n | M | EAZ-ENDE 1 | <p>Zeitraum 1 Ende</p> <p>jhjmmmtt</p> | <p>S</p> <p>Ist grds. der letzte Tag des Monats</p> |
| 037-044 | 008 | n | M | BRUTTO-1 | <p>Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt</p> <p>Betrag mit 2 Nachkommastellen</p> | <p>S</p> <p>M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.</p> |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|----------|--|--|
| 045-052 | 008 | n | M | NETTO-1 | Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 053-060 | 008 | n | m | UMGEWAE | Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 061-061 | 001 | n | M | ENTGART | Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) | M |
| 062-069 | 008 | n | m | BRUTTOAE | Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | M |
| 070-077 | 008 | n | m | NETTOAE | Nettoarbeitsentgelt aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S Auf der Basis des im Feld „BRUTTOAE“ vorgegebenen Wertes und der im EAZ-1 geltenden Berechnungsparameter |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------|---|---|
| 078-085 | 008 | n | m | EAZ-BEGINN 2 | Zeitraum 2 Beginn jhjmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 086-093 | 008 | n | m | EAZ-ENDE 2 | Zeitraum 2 Ende jhjmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 094-101 | 008 | n | m | BRUTTO-2 | Zeitraum 2 SV-Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 102-109 | 008 | n | m | NETTO-2 | Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 110-117 | 008 | n | m | EAZ-BEGINN-3 | Zeitraum 3 Beginn jhjmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------|---|--|
| 118-125 | 008 | n | m | EAZ-ENDE-3 | Zeitraum 3 Ende jhjmmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 126-133 | 008 | n | m | BRUTTO-3 | Zeitraum 3 SV-Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 134-141 | 008 | n | m | NETTO-3 | Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 142-149 | 008 | n | m | EZKV | Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der KV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen | S E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-------|---|--|
| 150-157 | 008 | n | m | EZRV | <p>Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der RV / knappschaftlichen RV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig)</p> <p>Betrag mit 2 Nachkommastellen</p> | <p>S</p> <p>E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt</p> |
| 158-165 | 008 | n | m | EZALV | <p>Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der ALV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig)</p> <p>Betrag mit 2 Nachkommastellen</p> | <p>S</p> <p>E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt</p> |

Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------|--|--|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBZA | S |
| 005-009 | 005 | n | M | ANZAHL-STD | Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 010-013 | 004 | n | m | REG-AZ | Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist/LTA Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen. Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben. | M |
| 014-018 | 005 | n | m | MAZR-1 | Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 019-026 | 008 | n | m | AZBEGINN-2 | Zeitraum 2 Beginn jhjjmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------|---|--|
| 027-034 | 008 | n | m | AZENDE-2 | Zeitraum 2 Ende jhjjmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 035-039 | 005 | n | m | MAZR-2 | Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 040-047 | 008 | n | m | AZBEGINN-3 | Zeitraum 3 Beginn jhjjmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 048-055 | 008 | n | m | AZENDE-3 | Zeitraum 3 Ende jhjjmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 056-060 | 005 | n | m | MAZR-3 | Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |

Datenbaustein DBEE - Ende Entgelersatzleistung

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|----------------|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEE | S |
| 005-012 | 008 | n | M | EEL-ABAG | Beginn der Entgelersatzleistung Arbeitgeber jhjmmmtt | S |
| 013-020 | 008 | n | M | EEL-ABSV | Beginn der Entgelersatzleistung SV-Träger jhjmmmtt | S (nur Grundstellung zulässig) |
| 021-028 | 008 | n | m | EEL-ENDE | Ende der Entgelersatzleistung jhjmmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999 | S (nur Grundstellung zulässig) |
| 029-030 | 002 | n | M | EEL-ENDE-GRUND | Grund der Beendigung der Entgelersatzleistung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze (Schlüsselzahlen) | S (nur Grundstellung zulässig) |

Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---------|--|--|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAW | S |
| 005-006 | 002 | n | M | TAGE-1 | Zeitraum 1 Anzahl der Tage | E = damit auch die Zahl der wegen KUG ganztägig ausgefallenen und unbezahlten Tage angegeben werden kann, wenn die Ausfalltage nicht systemseitig erkannt werden. M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 007-008 | 002 | n | M | TAGE-2 | Zeitraum 2 Anzahl der Tage | E = damit auch die Zahl der wegen KUG ganztägig ausgefallenen und unbezahlten Tage angegeben werden kann, wenn die Ausfalltage nicht systemseitig erkannt werden. M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------|-----------------------------------|--|
| 009-010 | 002 | n | M | TAGE-3 | Zeitraum 3 Anzahl der Tage | E = damit auch die Zahl der wegen KUG ganztätig ausgefallenen und unbezahlten Tage angegeben werden kann, wenn die Ausfalltage nicht systemseitig erkannt werden. M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |

Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-------------|---|--|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFR | S |
| 005-012 | 008 | n | m | ENDE-BV-ZUM | Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum jhjjmmtt | E |
| 013-020 | 008 | n | M | FREIST-VOM | Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt vom jhjjmmtt | M S, wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 1.1 und/oder 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) |
| 021-028 | 008 | n | M | FREIST-BIS | Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt bis jhjjmmtt | M S, wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 1.1 und/oder 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) |
| 029-029 | 001 | an | M | VAE-ERSTTAG | Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt? N = Nein J = Ja | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---------------|---|---|
| 030-031 | 002 | n | M | TAGE | Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt Anzahl der Tage | E |
| 032-032 | 001 | n | M | KEINEFREIST | Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum ist 0 = besteht teilweise 1 = ist ausgeschlossen durch Tarifvertrag 2 = ist ausgeschlossen durch Betriebsvereinbarung 3 = ist ausgeschlossen durch Arbeitsvertrag | M |
| 033-034 | 002 | n | m | BEGRZFREIST | Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage | M |
| 035-042 | 008 | n | m | BEZFREIST-VOM | Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt vom jhjjmmtt | M, in diesem Fall muss eine Eingabe seitens des Anwenders erfolgen, anderenfalls darf die Meldung nicht erstellt werden (Grundstellung darf nicht maschinell gemeldet werden). S, wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|----------------|--|---|
| 043-050 | 008 | n | m | BEZFREIST-BIS | Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt bis jhjjmmtt | M , in diesem Fall muss eine Eingabe seitens des Anwenders erfolgen, anderenfalls darf die Meldung nicht erstellt werden (Grundstellung darf nicht maschinell gemeldet werden). S , wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) |
| 051-052 | 002 | n | m | BEZFREIST-JAHR | Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung Anzahl der Tage | M , in diesem Fall muss eine Eingabe seitens des Anwenders erfolgen, anderenfalls darf die Meldung nicht erstellt werden (Grundstellung darf nicht maschinell gemeldet werden). S , wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) |
| 053-060 | 008 | n | M | FREISTBRUTTO | Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | M |
| 061-068 | 008 | n | M | FREISTNETTO | Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S Auf der Basis des Wertes im Feld „FREISTBRUTTO“ und der im Freistellungsmonat geltenden Berechnungsparameter. |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|----------------|------------|----------|----------|------------------------|--|---|
| 069-069 | 001 | an | M | FREISTEZ | <p>Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?</p> <p>N = Nein J = Ja</p> | <p>S</p> <p>M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt</p> |
| <u>070-070</u> | <u>001</u> | <u>n</u> | <u>m</u> | <u>KINDER-UNTER-25</u> | <p><u>Anzahl der Kinder unter 25:</u></p> <p><u>Grundstellung oder</u> <u>2 = zwei Kinder</u> <u>3 = drei Kinder</u> <u>4 = vier Kinder</u> <u>5 = fünf oder mehr Kinder</u></p> | <p><u>S</u></p> <p><u>Es ist die Anzahl maßgeblich, mit der das Monat abgerechnet worden ist.</u></p> |

Datenbaustein DBUN - Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|----------|---|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUN | S |
| 005-024 | 020 | an | m | UNFALLAZ | Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers | M |
| 025-032 | 008 | n | m | V-TAG | Tag des Versicherungsfalles jhjmmmtt | M |
| 033-047 | 015 | an | m | IKUV | Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers nnnnnnnnnn | M Das erfasste IK ist gegen die Datei im Downloadbereich der ITSG unter „DAT-EEL-Stammdaten-UVT- IK“ zu prüfen. Nur die in dieser Datei enthaltenen IK dürfen vom Anwender erfasst werden. Es ist jeweils das zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Datensatzes maßgebende IK zu verwenden. Das gilt auch in den Fällen einer Neumeldung (nach einer Stornierung). |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------|---|--|
| 048-055 | 008 | n | m | ZUSCHL-1 | Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 056-063 | 008 | n | m | ZUSCHL-2 | Zuschläge Zeitraum 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 064-071 | 008 | n | m | ZUSCHL-3 | Zuschläge Zeitraum 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 072-079 | 008 | n | m | FREISTZUSCHL | Ausgefallene Zuschläge während der Freistellung Betrag mit 2 Nachkommastellen | M |
| 080-087 | 008 | n | m | EZUV | Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med.Leist./LT in der UV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig). Betrag mit 2 Nachkommastellen | S E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt |

Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---------------------|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMU | S |
| 005-012 | 008 | n | M | SCHUTZFR- BEGINN | Beginn der Schutzfrist jhjmmmtt | M |
| 013-020 | 008 | n | M | BV-BEGINN | Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjmmmtt | S |
| 021-028 | 008 | n | m | LETZTTAG | Letzter SV-Tag vor der Entbindung jhjmmmtt | E |
| 029-036 | 008 | n | m | ENDE-BV-AM | Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: jhjmmmtt | M |
| 037-044 | 008 | n | m | ENDE-BV-ZUM | Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: jhjmmmtt | M |
| 045-046 | 002 | n | m | BV-GEKUEND | Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------------|---|---|
| 047-054 | 008 | n | m | WAEHREEL- NETTO | Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld Betrag mit 2 Nachkommastellen | E Das Feld WAEHREEL- NETTO ist mit dem Netto-Betrag der während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten Arbeitgeberleistung zu füllen, wenn dieser 50 EUR (brutto) im Monat übersteigt. |
| 055-062 | 008 | n | m | DATUM-AE-BIS | Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum jhjmmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999 | M Das Datum 31.12.9999 ist unzulässig |
| 063-064 | 002 | n | m | FEHLZEIT | Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses (siehe Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) | S |
| 065-065 | 001 | an | M | AE-UEBER | Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR. N = Nein J = Ja | S |
| 066-066 | 001 | n | M | ENTGART | Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------------|---|---|
| 067-074 | 008 | n | m | BEGINN-1 | Zeitraum-Beginn Monat 1 jhjmmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt. |
| 075-082 | 008 | n | m | ENDE-1 | Zeitraum-Ende Monat 1 jhjmmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt. |
| 083-087 | 005 | n | m | BEZAZ-1 | Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | E |
| 088-092 | 005 | n | m | MASTD-1 | davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastelle | M |
| 093-097 | 005 | n | m | AZ-UNENT-STD-1 | Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 098-099 | 002 | n | m | AZ-UNENT-TAGE-1 | Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1 Tage ohne Kommastellen | M |
| 100-104 | 005 | n | m | AZ-ENTSCH-STD-1 | Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 105-106 | 002 | n | m | AZ-ENTSCH-TAGE-1 | Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1 Tage ohne Kommastellen | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-----------------|---|--|
| 107-114 | 008 | n | m | NETTO-1 | Nettoarbeitsentgelt Monat 1 Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 115-122 | 008 | n | m | BEGINN-2 | Zeitraum-Beginn Monat 2 jhjmmmt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 123-130 | 008 | n | m | ENDE-2 | Zeitraum-Ende Monat 2 jhjmmmt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 131-135 | 005 | n | m | BEZAZ-2 | Bezahlte Arbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 136-140 | 005 | n | m | MASTD-2 | davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 141-145 | 005 | n | m | AZ-UNENT-STD-2 | Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 146-147 | 002 | n | m | AZ-UNENT-TAGE-2 | Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 2 Tage ohne Kommastellen | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------------|---|--|
| 148-152 | 005 | n | m | AZ-ENTSCH-STD-2 | Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 153-154 | 002 | n | m | AZ-ENTSCH-TAGE-2 | Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 2 Tage ohne Kommastellen | M |
| 155-162 | 008 | n | m | NETTO-2 | Nettoarbeitsentgelt Monat 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 163-170 | 008 | n | m | BEGINN-3 | Zeitraum-Beginn Monat 3 jhjmmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 171-178 | 008 | n | m | ENDE-3 | Zeitraum-Ende Monat 3 jhjmmmtt | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 179-183 | 005 | n | m | BEZAZ-3 | Bezahlte Arbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------------|---|--|
| 184-188 | 005 | n | m | MASTD-3 | davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 189-193 | 005 | n | m | AZ-UNENT-STD-3 | Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 194-195 | 002 | n | m | AZ-UNENT-TAGE-3 | Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 3 Tage ohne Kommastellen | M |
| 196-200 | 005 | n | m | AZ-ENTSCH-STD-3 | Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |
| 201-202 | 002 | n | m | AZ-ENTSCH-TAGE-3 | Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 3 Tage ohne Kommastellen | M |
| 203-210 | 008 | n | m | NETTO-3 | Nettoarbeitsentgelt Monat 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen | S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt |
| 211-214 | 004 | n | m | AZ-WOECH | Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen | M |

Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---------------------------|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBVO | S |
| 005-005 | 001 | n | M | GRUNDAV | Grund der Anforderung 1 = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit 2 = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation 3 = Übermittlung anrechenbarer Vorerkrankungen bei Übergangsgeld | M |
| 006-013 | 008 | n | M | AU-AB-AG | Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim Ar- beitgeber) jhjmmmtt | S |
| 014-021 | 008 | n | m | AU-AB-SV | Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim So- zialversicherungsträger) jhjmmmtt | S Nur Grundstellung zulässig |
| 022-022 | 001 | n | m | KZ-AK-AU | Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit 4 = AU-Meldung liegt nicht vor | S Nur Grundstellung zulässig |
| 023-030 | 008 | n | M | 12- MONATSFRIST- AB | Beginn der maßgebenden 12-Monatsfrist jhjmmmtt | S Nur Grundstellung zulässig |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------------------------|--|---|
| 031-032 | 002 | n | M | ANZAHL-AU | Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten im Datenbaustein in der Form: „nn“ Es folgen die Felder gemäß der Anzahl „nn“. | S |
| 033-040 | 008 | n | M | BEGINN-AU-„NN“ | Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-AU-„nn“ jhjmmmtt Die folgenden Felder (Stellen 025-057) wiederholen sich entsprechend der Anzahl „nn“ im Feld „ANZAHL-AU“. | S |
| 041-048 | 008 | n | M | ENDE-AU-„NN“ | Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-AU-„nn“ jhjmmmtt | S |
| 049-049 | 001 | n | M | KZ-NACHWEIS-„NN“ | Kennzeichen Arbeitsunfähigkeitsnachweis 1 = liegt vollständig vor 2 = liegt teilweise vor 4 = liegt nicht vor | S Nur Grundstellung zulässig |
| 050-057 | 008 | n | m | TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-„NN“ | Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Beginn-AU-„nn“ jhjmmmtt | S Nur Grundstellung zulässig |
| 058-065 | 008 | n | m | TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-„NN“ | Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Ende-AU-„nn“ jhjmmmtt | S Nur Grundstellung zulässig |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-------------------------|---|---|
| 066-066 | 001 | n | M | KZ-AU-„NN“ | Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 1 = anrechenbare Zeiten 2 = keine Anrechnung 3 = Prüfung der AU 5 = teilweise Anrechnung | S Nur Grundstellung zulässig |
| 067-074 | 008 | n | m | TEIL-ANR-AU-BEGINN-„NN“ | Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeitsunfähigkeit Beginn-AU-„nn“ jhjmmtt | S Nur Grundstellung zulässig |
| 075-082 | 008 | n | m | TEIL-ANR-AU-ENDE-„NN“ | Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeitsunfähigkeit Ende-AU-„nn“ jhjmmtt | S Nur Grundstellung zulässig |

Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---------------------|---|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBE | S |
| 005-012 | 008 | n | M | ZAHL-BEGINN | Beginn der Zahlung jhjmmmtt | S |
| 013-020 | 008 | n | M | BEITRPFL- BRUTTO | Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen | S |
| 021-028 | 008 | n | M | BEITRPFL-NETTO | Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto Betrag mit 2 Nachkommastellen | S |

Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|----------|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBLT | S |
| 005-012 | 008 | n | M | BV-SEIT | Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjmmtt | S |
| 013-020 | 008 | n | M | BV-BIS | Beschäftigt bis jhjmmtt | M |
| 021-050 | 030 | an | M | BV-ALS | Beschäftigt als | S Klartext aus TTSC 2010 |
| 051-051 | 001 | an | M | AUSBVERH | Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis N = Nein J = Ja | S |
| 052-052 | 001 | an | m | VORER | Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ N = Nein J = Ja | E |
| 053-058 | 006 | n | m | VWL | Während LTA weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) Betrag mit 2 Nachkommastellen | E |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|------------------------------|---|---|
| 059-066 | 008 | n | m | BRUTTO-SB | Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teil- arbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) Betrag mit 2 Nachkommastellen | E Das Feld „BRUTTO-SB“ ist mit dem Betrag der im bescheinigten Zeit- raum gezahlten - und während des Sozialleistungs- bezugs weitergewährten - Arbeitge- berleistung zu füllen. Dies gilt auch dann, wenn diese 50 EUR im Monat nicht übersteigen. |
| 067-074 | 008 | n | m | NETTO-SB | Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teil- arbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) Betrag mit 2 Nachkommastellen | S Auf der Basis des im Feld „BRUTTO- SB“ vorgegebenen Wertes und der aktuellen Berechnungsparameter |
| 075-075 | 001 | an | M | MM-VERZICHT- BEITRAGSFREI | Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Be- schäftigung N = Nein J = Ja | S |
| 076-076 | 001 | an | M | AE- UEBERGANGSBE REICH | Arbeitsentgelt im Übergangsbereich N = Nein J = Ja | S |
| 077-077 | 001 | an | M | RECHTSKREIS | Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte W = West O = Ost | S |

Datenbaustein DBSF - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------|---|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSF | S |
| 005-012 | 008 | n | M | AU-BORD | An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab jhjmmmtt | M |
| 013-020 | 008 | n | M | AU-INLAND | Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am jhjmmmtt | M |
| 021-022 | 002 | n | M | U-ANSPRUCH | Bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für Anzahl der Tage | M |
| 023-030 | 008 | n | M | VERLAENG-VON | Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von jhjmmmtt | M |
| 031-038 | 008 | n | M | VERLAENG-BIS | Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bis jhjmmmtt | M |
| 039-042 | 004 | n | M | KZDHEU | Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Kennzahl | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-----------|--|---|
| 043-050 | 008 | n | M | DHEU | Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Betrag mit 2 Nachkommastellen | M |
| 051-058 | 008 | n | M | HEU-NETTO | Tatsächliches Nettoentgelt (Es kann im Einzelfall höher als die Durchschnittsheuer sein). Betrag mit 2 Nachkommastellen | E |

Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|----------------------|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBTK | S |
| 005-012 | 008 | n | M | BRUTTO-SOLL | Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird Betrag mit 2 Nachkommastellen | M |
| 013-020 | 008 | n | m | NETTO-SOLL | Dass um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) Betrag mit 2 Nachkommastellen | S |
| 021-028 | 008 | n | M | TRANSFER-KUG | Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG Betrag mit 2 Nachkommastellen | S |
| 029-036 | 008 | n | m | BRUTTO-IST | Tatsächlich erzielttes Brutto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S |
| 037-044 | 008 | n | m | NETTO-IST | Tatsächlich erzielttes Netto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen | S |
| 045-052 | 008 | n | m | AUF-STOCKUNGS-BETRAG | Aufstockungsbetrag Betrag mit 2 Nachkommastellen | S |

Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---|--|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG KE | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAP | S |
| 005-005 | 001 | an | M | ANREDE- ANSPRECHPARTN ER ANR-AP | Anrede des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger): M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges | M |
| 006-035 | 030 | an | M | NAME- ANSPRECHPARTN ER NAME-AP | Name des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger). | M |
| 036-055 | 020 | an | M | TELEFON- ANSPRECHPARTN ER TEL-AP | Rufnummer des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger) gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145, Durchwahlanschluss 04401 922-122, International +49 4401 922-131. (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landeswahl dargestellt werden (z. B. statt 0049 besser +49). | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|-------------------------------|--|---|
| 056-075 | 020 | an | m | FAX-ANSPRECHPARTNER FAX-AP | Faxrufnummer des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger) gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss, 04404 912145 Durchwahlan-schluss, 04401 922-122, International +49 4401 922-131. (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z. B. statt 0049 besser +49). | M |
| 076-145 | 070 | an | M | EMAIL-EMPFAENGER EMAIL-AP | E-Mail-Adresse des Empfängers beim Ersteller der Datei, in der Form: <user>@<host>.<domain>.<toleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: name@hrz.tu-xx.de | M |
| 146-175 | 030 | an | M | NAME1 NAME1 | Name (Betrieb/SV-Träger) | M |
| 176-205 | 030 | an | m | NAME2 NAME2 | Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger) | M |
| 206-235 | 030 | an | m | NAME3 NAME3 | Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger) | M |
| 236-245 | 010 | an | M | PLZ PLZ | Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger) | M |
| 246-279 | 034 | an | M | ORT ORT | Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger) | M |
| 280-312 | 033 | an | m | STRASSE STR | Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger) | M |

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|---------------|---|---|
| 313-321 | 009 | an | m | HAUS-NR NR | Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger) | M |

Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

| Stellen | Lg | Typ | Art | Name | Inhalt / Erläuterung | Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe |
|---------|-----|-----|-----|--------------------------|---|---|
| 001-004 | 004 | an | M | KENNUNG | Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBID | S |
| 005-024 | 020 | an | m | AKTENZEICHEN-SV | Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur freien Verfügung | S |
| 025-044 | 020 | an | m | AKTENZEICHEN-VERURSACHER | Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger und umgekehrt: z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/der Beschäftigten | M |

Fehlzeiten und deren Ableitung der möglichen EEL-Abgabegründe

Vorbemerkung:

Es ist nicht zwingend erforderlich Fehlzeiten als Auslöser für eine EEL-Meldung zu verwenden, wenn dies jedoch erfolgt, dann kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden, welcher Abgabegrund bei einer Fehlzeit zulässig ist.

| Schlüssel der Fehlzeit | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | Möglicher Auslöser für EEL-Meldegrund |
|------------------------|---|--|
| 1.1 | Zahlung von Kinder- Krankengeld bzw. -Verletztengeld | 02 = Kinderkrankengeld 23 = Kinderverletztengeld |
| 3.3 | Entgeltfortzahlung, (mit und ohne AU- Bescheinigung [AU_ab_AG]) | 41 = Anforderung Vorerkrankungen 01 = Krankengeld |
| 3.4 | Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebspfende | 41 = Anforderung Vorerkrankungen |
| 4.1 | Bezug von Krankengeld | 41 = Anforderung Vorerkrankungen 01 = Krankengeld 04 = Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus (bis 31.12.2022) |
| 4.2 | Bezug von Verletztengeld | 21 = Verletztengeld 42 = Anforderung Ende Entgeltersatzleistung |
| 4.3 | Bezug von Übergangsgeld | 41 = Anforderung Vorerkrankungen 11 = Übergangsgeld Leistungen medizinische Rehabilitation 12 = Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 22 = Übergangsgeld Unfallversicherung 42 = Anforderung Ende Entgeltersatzleistung 31 = Übergangsgeld der Bundesagentur für Arbeit |
| 4.4 | Bezug von Versorgungskrankengeld | 01 = Krankengeld |
| 4.5 | Mutterschutzfrist | 03 = Mutterschaftsgeld |
| 4.9 | Bezug von Krankengeld wegen Pflege eines schwerstkranken Kindes | 01 = Krankengeld |

| Schlüssel der Fehlzeit | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | Möglicher Auslöser für EEL-Meldegrund |
|------------------------|--|--|
| 4.10 | Bezug einer Entgeltersatzleistung wegen Organ-/Gewebspende | 41 = Anforderung Vorerkrankungen |
| 4.11 | Bezug von Krankengeld wegen Mitaufnahme als Begleitperson im Krankenhaus | 04 = Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus (ab 01.01.2023) 01 = Krankengeld (bis 31.12.2022) |

Allgemeines:

Die Anlage 21 orientiert sich in erster Linie an der Beitragsverfahrensverordnung - BVV. Zu den Entgeltunterlagen gehören u. a. sowohl Einzelabrechnungen als auch das Jahresentgeltkonto oder Personalstammlblätter. Anstelle eines Jahresentgeltkontos ist es auch zulässig, die Daten einzelner Arbeitnehmer je Kalenderjahr als Sammlung von Entgeltabrechnungen in zeitlicher Folge geordnet zusammenzufassen.

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|--|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| | Basismodul | | | |
| 01 | Jahresangabe | X | X | X |
| 02 | Familienname | X | X | X |
| 03 | Vorname | X | X | X |
| 04 | Vorsatzwort | X | | |
| 05 | Namenszusatz | X | | |
| 06 | Titel | X | | |
| 07 | Geburtsname | X | | |
| 08 | Geburtsvorsatzwort | X | | |
| 09 | Geburtsnamenszusatz | X | | |
| 10 | Betriebliches Ordnungsmerkmal (Personalnummer) | X | X | X |
| 11 | Bei Personalnummernwechsel Verweis auf 2. Personalnummer | X | | X |
| 12 | Geburtsdatum | X | | |
| 13 | Geburtsort | X | | |
| 14 | Staatsangehörigkeit (bei Ausländern außerhalb der EU) | X | | |
| 15 | Versicherungsnummer | X | | X |
| 16 | Personengruppe | X | | |
| 17 | nicht besetzt | | | |
| 18 | Anschrift des Beschäftigten | X | | |
| 19 | Beginn der Beschäftigung | X | | |
| 20 | Ende der Beschäftigung | X | | |
| 21 | Beschäftigungsart (ausgeübte Tätigkeit) | X | | |
| 22 | Statuskennzeichen (bisher Anlage 22) | X | | |
| 23 | Meldebrutto | X | | |
| 24 | Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung (Ausnahmen siehe § 8 Abs. 1 Nr. 10 BVV) | X | | |
| 25 | Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung | X | | |
| 26 | Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. | | X | |
| 26a | Das UV-Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst (Höchst-JAV) des zuständigen UV-Trägers | X | | |
| 27 | Beschäftigte, für die Beiträge <u>nicht</u> gezahlt werden, mit dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV (bei laufendem Arbeitsentgelt begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung). | | X | |
| 28 | Beitragsgruppenschlüssel | X | X | |

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|--|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| 29 | Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag | X | X | |
| 30 | Der vom Beschäftigten zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt; ab 01.01.2015 Angabe des vom Arbeitnehmer zu tragenden Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung (kann auch im AN-Anteil zur Krankenversicherung enthalten sein, ab 01.01.2019 anteilig) | X | | |
| 31 | Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt; ab 01.01.2015 zusätzliche Angabe des Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung, ab 01.01.2019 ist der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil anzugeben. | | X | |
| 32 | Summierung der Beiträge aus Ziff. 30 nach Beitragsgruppen sowie Bildung einer Gesamtsumme aller Beiträge aus den Einzelsummen | | X | |
| 33 | Weitere für die Erstattung der Meldungen erforderlichen Daten: Grund der Abgabe, Kennzeichen Namensänderung, Änderung der Staatsangehörigkeit, Betriebsnummer des Arbeitgebers, Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“, , Angaben zur Tätigkeit, Staatsangehörigkeit | X | | |
| 33a | Rechtskreiskennzeichen | X | X | |
| 34 | nicht besetzt | | | |
| 35 | Besondere Kenntlichmachung von Stornierungen oder Berichtigungen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 BVV für die Entgeltunterlagen / § 9 Abs. 1 Satz 3 BVV für die Beitragsabrechnung) | X | X | X |
| 36 | Sozialversicherungstage | | X | |
| 37 | nicht besetzt, vorherigen Text neu sortiert, siehe nun Punkt 47 | X | | |
| 38 | Bei Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone das reduzierte Arbeitsentgelt je Beitragsgruppe (bis 30.06.2019) | X | X | |
| 38a | Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich das reduzierte Arbeitsentgelt je Beitragsgruppe (ab 01.07.2019) | X | X | |
| 38b | Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich das tatsächliche Arbeitsentgelt (das ohne die Anwendung der Regelungen des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre) | X | X | |
| 39 | Bei Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone ein entsprechendes Kennzeichen (bis 30.06.2019) | X | X | |
| 39a | Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich ein entsprechendes Kennzeichen | X | X | |
| 40 | Beitragspflichtige Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge | | X | |
| 41 | Umlagesätze nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG | | X | |
| 42 | Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Umlagebeträge U1 und U2 | | X | |
| 43 | Parameter zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld | | X | |
| 44 | Insolvenzgeldumlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Insolvenzgeldumlagebeträge | | X | |
| 45 | Elterneigenschaft (J/N) | X | X | |
| 45a | Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (Anzahl) | X | X | |

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|--|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| 46 | Für mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigte sind die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung haben (z. B. Gesamtentgelt je Versicherungszweig, SV-Tage), zu dokumentieren. | X | | |
| 47 | Bei Mehrfachbeschäftigten im Übergangsbereich das Arbeitsentgelt der anderen Beschäftigung(en). | X | | |
| 48 | Bei Berücksichtigung von Fremdentgelten mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigter außerhalb des maschinellen Meldeverfahrens das Arbeitsentgelt der anderen Beschäftigung(en). | X | | |
| 49 | Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers | X | | X |
| 50 | Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer | X | | X |
| 51 | Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNR-LB) | | | X |
| 52 | Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNR-AS) | | | X |
| 53 | laufende Nummer (der meldenden Stelle) | | | X |
| 54 | Anzahl der Versicherten im jeweiligen (Teil-) Lohnnachweis | | | X |
| 55 | Betriebsnummer der Gefahrarifstelle je Arbeitnehmer | X | | X |
| 56 | Gefahrtarifstelle des Arbeitnehmers | X | | X |
| 57 | UV-Entgelt des Arbeitnehmers je Gefahrarifstelle und Kennzeichen bei Korrektur | X | | X |
| 57a | UV-Stunden des Arbeitnehmers je Gefahrarifstelle und Kennzeichen bei Korrektur | X | | X |
| 58 | Summe der UV-Entgelte des Arbeitnehmers je Gefahrarifstelle, gerundet, in vollen EUR (ohne Eurocent) | | | X |
| 59 | Summe aller UV-Entgelte je Gefahrarifstelle (ohne Eurocent) | | | X |
| 60 | Summe der UV-Stunden des Arbeitnehmers je Gefahrarifstelle, aufgerundet auf volle Stunden | | | X |
| 61 | Summe aller UV-Stunden je Gefahrarifstelle (in vollen Stunden) | | | X |
| 62 | Anzahl der zu meldenden Personen je Gefahrarifstelle | | | X |
| 63 | MELDEGRUND, Grund der Meldung für den Lohnnachweis | | | X |
| 64 | Erstelldatum des (Korrektur-)Lohnnachweises | | | X |
| 65 | Gezahltes Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 66 | Summierung des Kurzarbeitergeldes | X | X | |
| 67 | Die auf das Kurzarbeitergeld entfallende beitragspflichtige Einnahmen (KUG-Fiktiv) je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 68 | Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung aus der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen (KUG-Fiktiv) sind anzugeben. | | X | |
| 69 | Summierung der beitragspflichtigen Einnahmen (KUG-Fiktiv) aus dem Kurzarbeitergeld | | X | |
| 70 | Beitragsfreies Arbeitsentgelt als Zuschuss zum KUG | X | | |

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|---|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| | Modul: Altersteilzeit | | | |
| 01 | Beginn der Altersteilzeit | X | | |
| 02 | Ende der Altersteilzeit | X | | |
| 03 | Die Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung (ZBE) getrennt/gesondert je Entgeltabrechnungszeitraum, je Einzugsstelle, je Arbeitnehmer | X | X | |
| 04 | Summierung der beitragspflichtigen tatsächlichen Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung und der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung (ZBE) | X | | |
| 05 | Das Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetzes | X | | |
| 06 | Das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; getrennt nach Rechtskreisen. Seit dem 01.01.2009 setzt sich das Wertguthaben aus Entgeltguthaben und Beitragsguthaben (AG-Anteile am GSV-Beitrag) zusammen. Diese Werte sind getrennt darzustellen. | X | | |
| 07 | Der Stand des Wertguthabens zum 31.12.2009, soweit das Wertguthaben ursprünglich nicht als uv-pflichtiges Entgelt gemeldet wurde. | X | | |
| 08 | Die SV-Luft getrennt nach Rechtskreisen. | X | | |
| 09 | bei Anwendung des Alternativ-/Optionsmodells in der KV, PV und AV: • ursprüngliche Höhe der SV-Luft Höhe der abgegrenzten SV-Luft | X | | |
| 10 | • Störfall-Beitragsberechnung: das beitragspflichtige Entgeltguthaben und die daraus resultierenden Beiträge | X | X | |
| | | | | |
| | Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle | | | |
| 01 | Beginn des flexiblen Arbeitszeitmodells (erstmalige Bildung von Wertguthaben) | X | | |
| 02 | Ende des Arbeitszeitmodells | X | | |
| 03 | Das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; getrennt nach Rechtskreisen. Seit dem 01.01.2009 setzt sich das Wertguthaben aus Entgeltguthaben und Beitragsguthaben (AG-Anteile am GSV-Beitrag) zusammen. Diese Werte sind getrennt darzustellen. | X | | |
| 04 | Der Stand des Wertguthabens zum 31.12.2009, soweit das Wertguthaben ursprünglich nicht als uv-pflichtiges Entgelt gemeldet wurde. | X | | |
| 05 | Die SV-Luft, getrennt nach Rechtskreisen. | X | | |
| 06 | bei Anwendung des Alternativ-/Optionsmodells in der KV, PV und AV: • ursprüngliche Höhe der SV-Luft Höhe der abgegrenzten SV-Luft | X | | |
| 07 | Störfall-Beitragsberechnung: das beitragspflichtige Entgeltguthaben und die daraus resultierenden Beiträge | X | X | |
| | | | | |

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|---|---|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| | Modul: Saison-Kurzarbeitergeld | | | |
| 01 | Gezahltes Saison-Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 02 | Summierung des Saison-Kurzarbeitergeldes | X | X | |
| 03 | Die Beitragspflichtige Einnahmen (KUG-Fiktiv) aus dem Saison-Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 04 | Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung aus der auf das Saison-Kurzarbeitergeld entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen (KUG-Fiktiv) sind anzugeben. | | X | |
| 05 | Summierung der beitragspflichtigen Einnahmen (KUG-Fiktiv) aus dem Saison-Kurzarbeitergeld | X | X | |
| 06 | Beitragsfreies Arbeitsentgelt als Zuschuss zum KUG | X | | |
| | Modul: Qualifizierungsgeld | | | |
| 01 | Gezahltes Qualifizierungsgeld je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 02 | Summierung des Qualifizierungsgeldes | X | X | |
| 03 | Die auf das Qualifizierungsgeld entfallende beitragspflichtige Einnahme (Quali-Fiktiv) je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 04 | Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung aus der auf das Qualifizierungsgeld entfallenden beitragspflichtigen Einnahme (Quali-Fiktiv) sind anzugeben. | | X | |
| 05 | Summierung der beitragspflichtigen Einnahmen (Quali-Fiktiv) aus dem Qualifizierungsgeld | | X | |

Allgemeines:

Die Anlage 22 stellt Forderungen für die Darstellung in den Entgeltunterlagen auf, die über die Anlage 21 hinausgehen. Für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit (modulbezogen) wird zusätzlich zu den Entgeltunterlagen u.a. die Erstellung eines **Jahresentgeltkontos** vorgeschrieben. Die Vorgaben hierfür wurden gemeinsam von Software-Erstellern, Rentenversicherungsträgern und Mitarbeitern der ITSG GmbH erarbeitet und von den Krankenkassen für verbindlich erklärt.

| Anlage 22 | | | | | |
|--|---|---|--------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit | | | Jahresentgeltkonto | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung UV |
| | Basismodul | | | | |
| 01 | Laufendes Entgelt mit jeweiligem KV-/RV-/AV- und PV-Brutto | X | X | | |
| 02 | Arbeitgeberanteile an den KV-/RV-/AV- und PV-Beiträgen, nach Versicherungszweigen getrennt. Hinweis: AN-Anteile sind bereits verpflichtend in Anl. 21 aufgeführt | X | | | |
| 03 | Separate Darstellung der auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt entfallenden GSV-Beiträge (hierbei ist auch eine „davon-Darstellung“ zulässig) | X | X | | |
| 04 | Melgedokumentation (Meldungen/Fehlertexte/Meldevorschläge) | X | | | |
| 05 | Darstellung der Märzklauseel sowohl im Zuordnungslohnkonto als auch im aktuellen Jahresentgeltkonto. | X | | | |
| 06 | SV-Tage: monatlich nach Sozialversicherungszweigen getrennte Darstellung; bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt kumuliert je Versicherungszweig | X | X | | |
| 07 | Gesonderte Kennzeichnung von EGA bei Märzklauseelfällen | | | X | |
| 08 | Korrekturen: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung in Gesamtheit (im Jahresentgeltkonto bzw. der Beitragsabrechnung werden die neuen Gesamtbeträge und der jeweilige Korrekturmonat angedruckt) oder • Darstellung Storno/Neu im Jahresentgeltkonto bzw. der Beitragsabrechnung werden der Ursprungsbetrag, die entsprechende Absetzung und der Neubetrag dargestellt) | X | X | | |
| 09 | Beitragsätze zur Kranken-/Pflege-/Renten- und Arbeitslosenversicherung incl. Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung und Umlagesätze nach dem AAG | | | X | |
| 10 | Dokumentation der Fehlzeiten (inhaltlich an die Anlage 3 des Pflichtenheftes angelehnt) | X | | | |
| 11 | Höhe der Nettosozialleistung bzw. Höhe des Krankentagegeldes (§ 23c SGB IV) * | X | | | |
| 12 | Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt (§ 23c SGB IV) * | X | | | |
| 13 | SV-Freibetrag (§ 23c SGB IV) * | X | | | |
| 14 | gesonderter Darstellung der beitragspflichtigen Einnahme gem. § 23c SGB IV * | X | | | |
| 15 | Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Umlagebeträge U1 und U2 | X | | | |
| 16 | Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur KV/RV/PV in separaten Feldern | X | | | |
| 17 | Insolvenzgeldumlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Insolvenzgeldumlagebeträge getrennt nach laufendem und einmalig gezahlten Arbeitsentgelten | X | | | |
| 18 | Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage | | | X | |
| 19 | Kurzarbeitergeld: Zeitraum der Beitragsherabsetzung bzw. Kennzeichen Beitragsherabsetzung im jeweils zutreffenden Monat bei in der GKV freiwillig Versicherten. | X | | | |

| Anlage 22 | | Jahresentgeltkonto | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung UV |
|---|---|--------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit | | | | |
| 20 | Kurzarbeit: Nebeneinkommen (Aufnahme während KUG) | X | | |
| Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen | | | | |
| 01 | Tatsächlich bezogenes Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV | X | X | |
| 02 | Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung nach § 235 Abs. 3 SGB V | X | X | |
| 03 | Mindestbemessungsgrundlage für die Pflegeversicherung nach § 57 Abs. 1 SGB XI | X | X | |
| 04 | Mindestbemessungsgrundlage für die Rentenversicherung nach § 162 Nr. 2 SGB VI | X | X | |
| 05 | Mindestbemessungsgrundlagen für Rehabilitanden ohne Übergangsgeldanspruch (§ 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 162 Nr. 3 SGB VI und § 345 Abs. 1 SGB III) | X | X | |
| 06 | Die von der Einrichtung zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus den Mindestbemessungsgrundlagen sind anzugeben. | X | X | |
| Modul: Altersteilzeit | | | | |
| 01 | Beginn der Freistellungsphase | X | | |
| Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle | | | | |
| 01 | Beginn der Freistellungsphase | X | | |
| Modul: Saison-Kurzarbeitergeld | | | | |
| 01 | Zeitraum der Beitragsherabsetzung bzw. Kennzeichen Beitragsherabsetzung im jeweils zutreffenden Monat bei in der GKV freiwillig Versicherten. | X | | |
| Modul: Qualifizierungsgeld | | | | |
| 01 | Zeitraum der Beitragsherabsetzung bzw. Kennzeichen Beitragsherabsetzung im jeweils zutreffenden Monat bei in der GKV freiwillig Versicherten | X | | |
| 02 | Nebeneinkommen (Aufnahme während der Maßnahme) | | | |
| Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen | | | | |
| 01 | Der Arbeitnehmeranteil und der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur berufsständischen Versorgungseinrichtung sind im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen getrennt von den GSV-Beiträgen auszuweisen. | X | X | |

* Darstellung als Voll- bzw. Teilmonatswerte möglich (sofern Vollmonatswerte dann Kennzeichnung als solche)

Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Stand: 11/2024

Allgemeines:

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) als Teil der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

- **ist keine wählbare Krankenkasse i. S. des § 175 SGB V**
Mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ist für Versicherte der LKK in der Regel ein Wechsel in die allgemeine Krankenversicherung verbunden. Arbeitnehmer sind nur dann in der LKK versichert, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis
 - als mitarbeitender **Familienangehöriger (MiFa)** in der Landwirtschaft handelt (PGS 112),
 - bei welchem sie neben der **MiFa-Tätigkeit** noch einer außerlandwirtschaftlichen **Zweitbeschäftigung** nachgehen (PGS 101),
 - als hauptberuflicher Landwirt, der eine **Nebenbeschäftigung** ausübt handelt (PGS 113) oder
 - als Landwirt handelt, welches lediglich **befristet** bzw. längstens 26 Wochen **andauert** (PGS 114).

Gleiches gilt für in der LKK pflichtversicherte Studenten, die eine Beschäftigung im Rahmen der Werkstudentenregelung ausüben (PGS 106) und versicherungsfreie Arbeitnehmer über JAE, die in der LKK freiwillig versichert sind (PGS 101). In allen Fällen ist die LKK auch die zuständige Einzugsstelle für den GSV-Beitrag.

- **ist keine Umlagekasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**
Die LKK nimmt am Umlageverfahren nicht teil (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 AAG). Die zu zahlenden Umlagebeiträge sind an die vom Arbeitgeber gewählte Umlagekasse abzuführen.

Für die in der LKK versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen (PGSS 112) sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 AAG keine Umlagebeiträge zu berechnen. Dies gilt allerdings nicht für eine eventuelle außerlandwirtschaftliche Zweitbeschäftigung des MiFa. In der Zweitbeschäftigung besteht Umlagepflicht.

- **erhebt bei Arbeitnehmern keine Zusatzbeiträge**
Die LKK **erhebt** wegen der besonderen Beitragsstruktur (Beitragsbemessung nach Beitragsklassen) und des eigenständigen Finanzierungssystems außerhalb des Gesundheitsfonds **keine kassenindividuellen Zusatzbeiträge**. Soweit für LKK-Versicherte darüber hinaus Krankenversicherungsbeiträge aus einem Arbeitsentgelt zu berechnen sind, basiert die Beitragsbemessung nur auf dem allgemeinen Beitragsatz. Der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz ist lediglich bei den Beiträgen aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind im Einzelnen nachfolgend beschrieben. Die Aussagen zu den Personen-, Beitragsgruppen bzw. Beitragsberechnungen beziehen sich grundsätzlich auf die zu beurteilenden und zu meldenden Beschäftigungsverhältnisse und nicht auf die unternehmerischen Tätigkeiten.

Weitere Informationen bietet auch die Homepage der LKK unter <https://www.svlfg.de/info-arbeitgeber>.

Zu beachten im Entgeltabrechnungsprogramm - allgemein:

- Stammdatendatei gem. § 98a SGB IV:
 - die LKKen mit ihren Betriebsnummer/Adress-/Bankdaten sowie die zuständige Datenannahmestelle sind in der Stammdatendatei enthalten
 - keine Anwendung eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes, der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist bei Versorgungsbeziehern zu berücksichtigen (vgl. Ausführungen Arbeitshilfe 18), maßgebend sind die Angaben in der Datenfeldgruppe „Beitragssaetze_Sv“ mit dem Element „Kv_Dzban“ der Stammdatendatei.
 - weil die LKKen (Kassenart = 20) keinen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz festlegen und nicht am Umlageverfahren teilnehmen, ist die Datenfeldgruppe „Abrechnungsdaten“ mit den Elementen UME und KIBS nicht enthalten.
- Beitragsermittlung
 - grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung nach Beitragsklassen (diese sind kein Bestandteil der Stammdatendatei), die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Arbeitgeber;
 - soweit in besonderen Fällen KV-Beiträge aus Arbeitsentgelt zu berechnen sind, gilt ausschließlich der allgemeine Beitragssatz (PGS 101, etc.) bzw. der halbe allgemeine Beitragssatz (PGS 114 und KV BGR 5).
- Umlagekasse:
 - das Umlageverfahren (Umlageberechnung sowie AAG-Meldeverfahren) erfolgt mit einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse, der Arbeitgeber kann die Umlagekasse wählen.

Anmerkung Minijob:
Für im landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigte mitarbeitende Familienangehörige, die mit dieser Tätigkeit die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne § 8 Abs. 1 und 2 SGB IV erfüllen und die nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 bei der LKK pflichtversichert sind, findet die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AAG keine Anwendung. Das heißt, die Umlagebeiträge (U1 und U2) sind in diesen Fällen vom landwirtschaftlichen Unternehmer zusammen mit den übrigen Beiträgen aus der geringfügigen Beschäftigung an die Minijob-Zentrale abzuführen. Im Gegenzug besteht im Leistungsfall ein Anspruch auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen gegenüber der Minijob-Zentrale.
- Insolvenzgeldumlage:
 - keine Sonderregelung bei LKK.

Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft - MiFa
Personengruppe 112 (MiFa ohne Besonderheiten)
Personengruppe 102 (MiFa als Auszubildender)
Personengruppe 101 (Zweitbeschäftigung des MiFa)

Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt sind (§ 2 Abs. 4 KVLG 1989). Die Feststellung der Versicherungspflicht erfolgt durch die LKK nach Versand eines entsprechenden Fragebogens.

Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger. Grundsätzlich gilt für diese Beschäftigung in der Landwirtschaft die Personengruppe = 112.

Sofern die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgt, gilt für die Dauer der Berufsausbildung die Personengruppe 102 (= Azubi).

Steht der mitarbeitende Familienangehörige neben seiner Beschäftigung in der Landwirtschaft noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Zweitbeschäftigung), ist für diese Beschäftigung der allgemein geltende Personengruppenschlüssel (z.B. 101, 102) zu verwenden und als Einzugsstelle ist die LKK zuständig.

Für die MiFa-Beschäftigung (Personengruppe 112 und 102) innerhalb der Landwirtschaft gilt:

- **Beitragsgruppen:**
 - **KV:** 4 (Beitrag zur LKV), auch bei Überschreiten der JAE-Grenze
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** 1
- **Beitragsberechnung:**
 - **KV:** Beitrag wird vom KV-Beitrag des landwirtschaftlichen Unternehmers abgeleitet; Entrichtung unabhängig von der Lohnabrechnung, keine Darstellung im Beitragsnachweis, pro MiFa erhält der Unternehmer eine Beitragsrechnung (auch bei Änderung) Beitrag trägt der landwirtschaftliche Unternehmer allein
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** als Beitrag wird ein Zuschlag zum KV-Beitrag erhoben, keine Darstellung im Beitragsnachweis pro MiFa erhält der Unternehmer eine Beitragsrechnung (auch bei Änderung) Beitrag trägt der landwirtschaftliche Unternehmer allein
 - **Umlage U1/U2:** keine Umlagepflicht/-berechnung,
 - **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen
 - **SV-Tage:** nur in der RV und AV
- **Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten** wie Übergangsbereich, ATZ, usw. sind anzuwenden!

Anmerkung Minijob:

Zu den Voraussetzungen der Versicherungspflicht von MiFa und zur Abgrenzung gegenüber einer geringfügigen Beschäftigung vgl. u.a. die Ausführungen unter <https://www.svlfg.de/info-arbeitgeber>. Sind die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung erfüllt, hat diese immer Vorrang.

Für die neben der Tätigkeit als MiFa ausgeübte Zweitbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft (Personengruppe 101, 102 etc.) gilt:

- LKK ist für die Zweitbeschäftigung zuständig, solange das Versicherungsverhältnis als MiFa bei der LKK besteht.
- **Beitragsgruppen:**
 - **KV:** 0, 1, oder 3 (BGR 3 gibt es theoretisch, praktisch aber keine Bedeutung)
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** keine Besonderheiten
- **Beitragsberechnung:**
 - **KV: BGR 1:** allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend (jedoch kein Zusatzbeitrag);
Berechnungsgrundlage: Arbeitsentgelt
oder
 - **KV: BGR 3** ermäßigter Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend (jedoch kein Zusatzbeitrag), bei LKK sind keine praktischen Fälle bekannt
Berechnungsgrundlage: Arbeitsentgelt
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** keine Besonderheiten
 - **Umlage U1/U2:** aus der Zweitbeschäftigung an **nichtlandwirtschaftliche** Kranken-/Umlagekasse zu zahlen, Arbeitgeber wählt diese Kranken-/Umlagekasse
 - **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen
- **Personengruppe** ungleich 112, d.h. hier sind die PGS 101, 102, ... zu verwenden
- **Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten** wie Übergangsbereich, ATZ, usw. sind anzuwenden!

Hinweis: s. Anmerkung Besonderheit Minijobs und Zuständigkeit Minijob-Zentrale auf den vorherigen Seiten

- Überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der Zweitbeschäftigung des MiFa die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung **krankenversicherungsfrei** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich auf die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger durchgreift.

Variante a)

→ **Freiwillige Versicherung in der LKK, Folgen:**

- **Personengruppe 101**
- **Beitragsgruppen:**
 - **KV:** 0 oder 9
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** keine Besonderheiten
- **Beitragsberechnung:**
 - **KV:** Beitragseinstufung lt. LKK-Satzung nach Beitragsklassen, keine Berechnung nach Beitragssatz
Berechnungsgrundlage: BBG-KV
Im Firmenzahlverfahren ist der Beitrag zur freiwilligen KV im Beitragsnachweis darzustellen. Die LKK informiert den Arbeitgeber zum Jahreswechsel rechtzeitig über die monatliche Höhe
 - der Beiträge zur KV und PV sowie
 - des Beitragszuschusses
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** analog KV
 - **Umlage U1/U2:** aus der Zweitbeschäftigung an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, Arbeitgeber wählt diese Krankenkasse
 - **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen

Variante b)

→ **Freiwillige Versicherung in nichtlandwirtschaftlicher Krankenkasse, Folgen:**

- Personengruppe z.B. 101, etc. (ungleich 112) ohne weitere Besonderheiten

Variante c)

→ **Versicherung in privater Krankenkasse (PKV), Folgen:**

- LKK bleibt Einzugsstelle für RV-, AV-Beitrag sowie die Insolvenzgeldumlage

Nebenerwerbslandwirte Personengruppe 113

Als Nebenerwerbslandwirte (PGS 113) werden Personen bezeichnet, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und **daneben** in einem **abhängigen Dauerbeschäftigungsverhältnis** (nicht saisonal) stehen. Grundsätzlich ist beim Zusammentreffen einer entgeltlichen Beschäftigung mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Frage der Hauptberuflichkeit und damit auch der Krankenkassenzuständigkeit zu klären. Je nach Art und Umfang der abhängigen Beschäftigung und der selbständigen Tätigkeit ist diese Entscheidung im Einzelfall durch die Einzugsstelle zu beurteilen. Bestehen Zweifel bei der Zuordnung zur korrekten Personengruppe kann Kontakt mit der LKK aufgenommen werden.

Bei **hauptberuflich** selbständiger Erwerbstätigkeit als **Landwirt** ist aufgrund des daneben ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses keine Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen KV möglich, so dass Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer in der LKK besteht. Die **LKK** ist in diesem Fall **zuständige Einzugsstelle** für die RV-, AV-Beiträge und die Insolvenzgeldumlage aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Steht vom Gesamterscheinungsbild her jedoch das **Beschäftigungsverhältnis** im Vordergrund und liegt somit keine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit als Landwirt vor, ist Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen KV festzustellen. Zuständig ist eine **nicht-landwirtschaftliche** Krankenkasse.

Der Personengruppenschlüssel 113 für Nebenerwerbslandwirte ist allerdings unabhängig von der Krankenkassenzuständigkeit in beiden Fällen anzugeben.

a) Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt gilt für das abhängige Dauerbeschäftigungsverhältnis (nicht saisonal):

- **LKK** ist zuständig, solange die hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit und damit die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer in der LKK besteht. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Beschäftigung, die außerhalb der landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt wird.
- Personengruppe 113
- **Beitragsgruppen:**
 - **KV:** 0
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** 0
- **Beitragsberechnung:**
 - **KV:** aus dem Beschäftigungsverhältnis fallen keine Beiträge an, es besteht kein Anspruch auf einen AG-Zuschuss
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** analog KV
 - **Umlage U1/U2:** an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, Arbeitgeber wählt diese Krankenkasse
 - **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen
 - **SV-Tage:** nur RV und AV

- Überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung **krankenversicherungsfrei** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich auf die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer durchgreift.

Mit Beginn der Krankenversicherungsfreiheit wird der Versicherungsschutz im Rahmen der freiwilligen Versicherung bei der LKK oder einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse sichergestellt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, in die private Krankenversicherung zu wechseln.

Variante A)

→ Freiwillige Versicherung in der LKK, Folgen:

- **Personengruppe** 113
- **Beitragsgruppen:**
 - **KV:** 0 oder 9
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** keine Besonderheiten
- **Beitragsberechnung:**
 - **KV:** Beitragseinstufung lt. LKK-Satzung nach Beitragsklassen, keine Berechnung nach Beitragssatz
Berechnungsgrundlage: BBG-KV
Im Firmenzahlverfahren ist der Beitrag zur freiwilligen KV im Beitragsnachweis darzustellen. Die LKK informiert den Arbeitgeber zum Jahreswechsel rechtzeitig über die monatliche Höhe
 - der Beiträge zur KV und PV sowie
 - des Beitragszuschusses
 - **RV:** keine Besonderheiten
 - **AV:** keine Besonderheiten
 - **PV:** analog KV
 - **Umlage U1/U2:** an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, AG wählt diese Krankenkasse
 - **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen

Variante B)

→ Freiwillige Versicherung in nichtlandwirtschaftlicher Krankenkasse, Folgen:

- hinsichtlich Beitragsgruppen und Beitragsberechnung keine Besonderheiten
- Personengruppe 113

Variante C)

→ Versicherung in privater Krankenkasse (PKV), Folgen:

- LKK bleibt Einzugsstelle für RV-, AV-Beitrag sowie die Insolvenzgeldumlage

b) Liegt der Hauptberuf im außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer (nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig) gilt:

- **Nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse** ist zuständig!
- **Beitragsgruppen/Beitragsberechnung:**
KV/RV/AV/PV-Pflicht + Umlage ohne Besonderheiten

- Personengruppe: 113

Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt Personengruppe 114

Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet. Bei der saisonalen Beschäftigung ist es für die Beurteilung der Krankenkassenzuständigkeit unbeachtlich, ob der Hauptberuf in der selbständigen Tätigkeit als Landwirt oder im Beschäftigungsverhältnis liegt.

Für Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft gilt:

- LKK ist immer zuständig
- **Personengruppe:** 114
- **Beitragsgruppen:**
 - KV: 5 (= AG-Anteil zur LKV, nur der Arbeitgeber zahlt Beitragsanteil)
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - PV: 0
- **Beitragsberechnung:**
 - KV: Beitrag = Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes x Arbeitsentgelt (jedoch kein Zusatzbeitrag)
 - Darstellung im Beitragsnachweis unter Beitragsgruppe. „1000“
 - Andruck des allgemeinen Beitragssatzes in der Beitragsabrechnung
 - **Besonderheit KUG/Saison-Kug:**
Beitrag aus dem Fiktivlohn: Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes ansetzen!
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - PV: es fallen keine Beiträge an
 - **Umlage U1/U2:** an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, AG wählt diese Krankenkasse
 - **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen
 - **SV-Tage:** für KV, RV und AV
- Überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung **krankenversicherungsfrei** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich auf die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer durchgreift.

Anmerkung:

Diese Konstellation ist wegen der saisonalen Befristung kaum vorstellbar, ansonsten gelten die Ausführungen zur weiteren Versicherung wie unter Personengruppe 113 beschrieben.

Personengruppe 116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG

Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.

Arbeitgeber = landwirtschaftliche Alterskasse
Meldungen und Beiträge gehen an zuständige Krankenkasse (nicht LKK)

Für SWE nicht relevant!

Auswirkungen auf weitere Fachverfahren

eAU-Verfahren

Besteht eine Mitgliedschaft bei einer LKK, so kann hier ein Abruf der Abwesenheiten im eAU-Verfahren erfolgen.

Dies gilt auch bei in der LKK-Versicherten mit der Personengruppe 113 und den Beitragsgruppen 0xx0.

AAG-Verfahren

Ist bei einem mitarbeitenden Familienangehörigen als Einzugsstelle eine landwirtschaftliche Krankenkasse zuständig und eine nicht landwirtschaftliche Krankenkasse für die Zweitbeschäftigung (Personengruppe 101, 102 etc.) demnach für das Umlageverfahren und das AAG-Verfahren zuständig, so ist im Datensatz DSER – Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen, im Feld ART DER VERSICHERUNG - ART-VERS die Ausprägung „2 = LKK-versichert“ anzugeben.

Dies gilt auch bei LKK-Versicherten mit der Personengruppe 113 und der Beitragsgruppe 0xx0.

EEL-Verfahren

Bei der Personengruppe 113 mit der Beitragsgruppe 0xx0 sind Vorerkrankungsanfragen sowie Bescheinigung Mutterschaftsgeld möglich. Jedoch sind keine Meldungen Krankengeld oder Kinderkrankengeld sowie Freistellung aufgrund Mitaufnahme ins Krankenhaus möglich. Dies gilt auch für das Übergangsgeld. Zahlungen von Übergangsgeld erfolgen durch die LKK nur bei einem Einzelauftrag durch die Berufsgenossenschaft im Auftrag der Berufsgenossenschaft. Da ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld aus der Beschäftigung besteht, ist eine Meldung hierfür möglich.

| Kranken- kasse | PGS | BGR KV | BGR PV | Beitrag KV | Beitrag PV | Umlage | Umlage- kasse | Plausibilitäten im EAP | Bemerkung |
|--|-----|--------|--------|-----------------------|-----------------------|--|------------------|--|--|
| Beurteilung der Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger in der Landwirtschaft | | | | | | | | | |
| LKK | 112 | 4 | 1 | keine Er- mittlung | keine Er- mittlung | keine Um- lage U1/U2 jedoch Insolvenz- geldumlage | | BG KV 4, nur bei PGS 112 oder PGS 102 mit LKK zulässig | Beitrag wird vom KV-Beitrag des landwirt- schaftlichen Un- ternehmers ab- geleitet; PV- Beitrag ist ein Zuschlag zum KV-Beitrag. |
| LKK | 102 | 4 | 1 | keine Er- mittlung | keine Er- mittlung | keine Um- lage U1/U2 jedoch Insolvenz- geldumlage | | BG KV 4 zwingend bei PGS 112 wenn BG KV 4, dann zwingend BG PV 1 Die Angabe eines KV- und PV-Beitrages ist nicht zulässig. Angabe von U1/U2 un- zulässig | |

| Kranken- kasse | PGS | BGR KV | BGR PV | Beitrag KV | Beitrag PV | Umlage | Umlage- kasse | Plausibilitäten im EAP | Bemerkung |
|---|-------------------|--------|--------|---|---|--------------------|------------------|---|--|
| Ab hier: Beurteilung der weiteren Beschäftigung / Zweitbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft | | | | | | | | | |
| LKK | 101, 102, etc. | 0/1/3 | 0/1/2 | normale Berechnung | normale Berechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | | |
| LKK | 101 | 0/9 | 1 | Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK. | Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK. | Umlage- pflicht | nicht LKK | BG KV 0 oder 9 und BG PV 1 kann aus der Bei- tragstabelle der Ge- samtbeitrag aus der Einstufung BKL 20 aus dieser Tabelle gezogen werden (Zukunft evtl. SV- Stammdatendatei) Der AG-Zuschuss ist die Hälfte des Gesamtbei- trages und ist maschi- nell zu ermitteln. | Der Beitrag KV/PV frw. wird ebenfalls über den Beitrags- nachweis abge- führt |
| nicht LKK | 101 | 0/9 | 1 | normale Berechnung | normale Berechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | | |
| PKV | 101 | 0 | 0 | Prämie PKV, normale Zuschuss- berechnung | Prämie PKV, normale Zuschuss- berechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | | LKK ist Einzugs- stelle für RV & AV-Beiträge |

| <u>Kranken- kasse</u> | <u>PGS</u> | <u>BGR KV</u> | <u>BGR PV</u> | <u>Beitrag KV</u> | <u>Beitrag PV</u> | <u>Umlage</u> | <u>Umlage- kasse</u> | <u>Plausibilitäten im EAP</u> | <u>Bemerkung</u> |
|---------------------------|------------|---------------|---------------|--|--|--------------------|--------------------------|--|--|
| LKK | 113 | 0 | 0 | keine Be- rechnung/ kein Zu- schuss | keine Be- rechnung/ kein Zu- schuss | Umlage- pflicht | nicht LKK | Bei BG KV 0 und BG PV 0 und PGS 113 mit LKK, dann keine Angabe Prämie /AG-Zuschuss PKV | MA gilt als Selb- ständiger. Daher keine Versiche- rungspflicht in der KV und PV in der dauerhaften nicht saisonalen Zweitbeschäfti- gung (ohne Überschreiten JAE-Grenze), sondern nur in der RV, AV |

| Kranken- kasse | PGS | BGR KV | BGR PV | Beitrag KV | Beitrag PV | Umlage | Umlage- kasse | Plausibilitäten im EAP | Bemerkung |
|-------------------|-----|--------|--------|--|--|--------------------|------------------|---|---|
| LKK | 113 | 0/9 | 1 | Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (gemäß Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK. | Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (gemäß Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK. | Umlage- pflicht | nicht LKK | BG KV 0 oder 9 und BG PV 1 kann aus der Bei- tragstabelle der Ge- samtbeitrag aus der Einstufung BKL 20 aus dieser Tabelle gezogen werden (Zukunft evtl. SV- Stammdatendatei) Der AG-Zuschuss ist die Hälfte des Gesamtbei- trages und ist maschi- nell zu ermitteln. | Keine Versiche- rungspflicht in der KV und PV in der dauer- haften nicht saisonalen Zweitbeschäfti- gung bei Über- schreiten JAE- Grenze Der Beitrag KV/PV frw. wird ebenfalls über den Beitrags- nachweis abge- führt |
| nicht LKK | 113 | 0/9 | 1 | normale Berechnung | normale Berechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | | |
| nicht LKK | 113 | 0/1/3 | 0/1/2 | normale Berechnung | normale Berechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | | Hauptbeschäfti- gung Nicht- Landwirtschaft: nicht LKK ist Einzugsstelle |

| Kranken- kasse | PGS | BGR KV | BGR PV | Beitrag KV | Beitrag PV | Umlage | Umlage- kasse | Plausibilitäten im EAP | Bemerkung |
|-------------------|-------------------|--------|--------|---|---|--------------------|------------------|--|--|
| PKV | 113 | 0 | 0 | Prämie PKV, normale Zuschuss- berechnung | Prämie PKV, normale Zuschuss- berechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | | Hauptbeschäf- tigung Land- wirtschaft: LKK ist Einzugsstelle für RV & AV- Beiträge |
| nicht LKK | 101, 102, etc. | 0/1/3 | 0/1/2 | normale Berechnung | normale Berechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | | |
| LKK | 114 | 5 | 0 | nur Bei- tragsanteil AG | keine Be- rechnung | Umlage- pflicht | nicht LKK | PGS 114 nur zulässig bei LKK BG KV 5, nur zulässig bei PGS 114 BG PV 0, zwingend bei BG KV 5 wenn PV 0 und PGS 114, dann keine Angabe Prämie /AG-Zuschuss PPV | Darstellung im Beitragsnach- weis unter Bei- tragsgruppe „1000“ Besonderheit KUG/Saison- Kug: Beitrag aus dem Fiktiv- lohn: Hälfte des allgemeinen Beitragsatzes ansetzen! |

| Kranken- kasse | PGS | BGR KV | BGR PV | Beitrag KV | Beitrag PV | Umlage | Umlage- kasse | Plausibilitäten im EAP | Bemerkung |
|-------------------|-----|--------|--------|---|---|--------------------|------------------|--|---|
| LKK | 114 | 0/9 | 1 | Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen gemäß Info LKK, keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berechnungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK. | Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen gemäß Info LKK, keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berechnungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK. | Umlage- pflicht | nicht LKK | PGS 114 nur zulässig bei LKK BG KV 0 oder 9 und BG PV 1 kann aus der Bei- tragstabelle der Ge- samtbeitrag aus der Einstufung BKL 20 aus dieser Tabelle gezogen werden (Zukunft evtl. SV- Stammdatendatei) Der AG-Zuschuss ist die Hälfte des Gesamtbei- trages und ist maschi- nell zu ermitteln. | Keine Versiche- rungspflicht in der KV und PV in der dauerhaften nicht saisonalen Zweitbeschäfti- gung bei Über- schreiten JAE- Grenze Der Beitrag KV/PV frw. wird ebenfalls über den Beitrags- nachweis abge- führt. |